
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

04.12.2002	Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science für empirische Ökonomik und Politikberatung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg	2
04.12.2002	Studienordnung für den Studiengang Master of Science für empirische Ökonomik und Politikberatung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg	3
29.01.2003	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg	6
29.01.2003	Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 02.02.2000	16
12.01.2003	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg	20
29.01.2003	Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 02.02.2000	29
12.01.2003	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg	34
29.01.2003	Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 02.02.2000	43
29.01.2003	Diplomprüfungsordnung für den interdisziplinären Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg	48
29.01.2003	Satzung zur Änderung der Studienordnung für den interdisziplinären Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 19./20.12.2000	58

Prüfungsordnung für Studiengang Master of Science für empirische Ökonomik und Politikberatung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 04.12.2002

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für Aufbaustudiengänge zur Erlangung des Grades eines "Master" der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 22. März 2000 (im folgenden zitiert als RPO-MA) das Studium für den Master of Science für empirische Ökonomik und Politikberatung.

(2) Die Regelungen der RPO-MA gelten, soweit diese Ordnung keine abweichende Regelung vorsieht.

§ 2 Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den Grad Master of Science für empirische Ökonomik und Politikberatung (MSc).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg für den Studiengang Master of Science für empirische Ökonomik und Politikberatung eingeschrieben ist,
2. die Vorgaben der Studienordnung sowie
3. die weiteren Anforderungen der RPO-MA erfüllt.

§ 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Masterprüfung umfasst vier Semester.

(2) Der Studienumfang umfasst 56 Semesterwochenstunden zuzüglich eines Praxisprojekts. Die Studieninhalte sind so gewählt, dass das Studium während der Studiendauer nach Abs. 1 abgeschlossen werden kann. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Das gesamte Studium bildet einen Studienabschnitt im Sinne von § 11 Abs. 3 Ziffer 2 RPO-MA.

§ 5 Module der Master-Prüfung

Die Module der Masterprüfung sind:

1. Volkswirtschaftslehre,
2. Methoden der empirischen Analyse,
3. Grundlagen der Politikberatung,
4. Wahlpflichtfach,
5. ein Praxisprojekt.

Die Module haben einen Umfang von jeweils 28 Leistungspunkten. Den Inhalt der Module regelt die Studienordnung. Eine bestimmte Prüfungsleistung kann nur in einem Modul angerechnet werden.

§ 6 Masterarbeit und Verteidigung

(1) Wird die Masterarbeit mit mindestens 50 Fachpunkten bewertet, so erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat 20 Leistungspunkte.

(2) Wird die Verteidigung der Masterarbeit mit mindestens 50 Fachpunkten bewertet, so erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat 20 Leistungspunkte.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in Kraft.

Vom Akademischen Senat am 09.04.2003 verabschiedet.

Halle (Saale), 6. Mai 2003

Prof. Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Studienordnung für den Studiengang Master of Science für empirische Ökonomik und Politikberatung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 04.12.2002

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Master of Science für empirische Ökonomik und Politikberatung sowie der Rahmenprüfungsordnung für Aufbaustudiengänge zur Erlangung des Grades eines "Master" der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 22. März 2002 (im folgenden zitiert als RPO-MA) das Studium von dessen Beginn bis zur Verteidigung der Masterarbeit.

(2) Die RPO-MA legt den Rahmen für das Prüfungsgeschehen des Studienganges. Exemplare der RPO-MA sind über das Prüfungsamt erhältlich.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in anspruchsvollen Führungspositionen befähigt werden.

(2) Die Berufstätigkeit des Master für empirische Wirtschaftsanalyse erstreckt sich auf die Vorbereitung wirtschaftlicher Entscheidung, die analytische Durchdringung realer wirtschaftlicher Probleme und die Darstellung wirtschaftlicher Analysen für ein fachkundiges Publikum sowie – nicht zuletzt – für die breite Öffentlichkeit. Ziel des Studiums ist daher der Erwerb der relevanten wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (einschließlich der Beherrschung quantitativer Methoden) sowie die Fähigkeit, wirtschaftswissenschaftliche Untersuchungsergebnisse adäquat darzustellen.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es im Verlaufe des Studiums auch des Erlernens und/oder Trainierens von

- vertieften Kenntnissen ökonomischer Theorien und quantitativer Analyseverfahren,
- Modell- und Systemanalyse,
- Argumentation und Kommunikation,
- problemorientiertem Denken,
- Arbeit im Team.

§ 3 Voraussetzung

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen des § 2 PRO-MA sowie die Einzelmaßgaben der Studienordnung für den Studiengang Master of Science für empirische Ökonomik und Politikberatung erfüllt. Zur Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens nach § 2 PRO-MA werden folgende Regelungen getroffen:

- Anhand der Bewerbungsunterlagen nimmt der Prüfungsausschuss eine erste Beurteilung, getrennt nach in- und ausländischen Studierenden, vor und schließt diejenigen Bewerberinnen und Bewerber aus, die die notwendigen Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen;
- Für die verbleibenden Bewerberinnen und Bewerber legt der Prüfungsausschuss eine Rangordnung fest. Sie ergibt sich aus den Leistungen im bisherigen Studium und gegebenenfalls aus den Ergebnissen der nach § 2 PRO-MA verlangten Tests und Prüfung. Im Hinblick auf die Studienordnung können auch die Inhalte des vorherigen Hochschulstudiums sowie gegebenenfalls einschlägige praktische Erfahrungen in die Bildung der Rangordnung einfließen. Die Ergebnisse einer vorliegenden Eingangsprüfung werden angemessen berücksichtigt. Die einzelnen Faktoren für die Bildung der Rangordnung und deren Gewichtung legt der Prüfungsausschuss fest;
- Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der Reihenfolge der gemäß vorstehender Regelung festgelegten Rangordnung zum Masterstudium zugelassen bis die Aufnahmekapazität für den Studiengang erreicht ist.

(2) Über die Zulassung zum Masterstudium entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 20 RPO-MA. Dem Prüfungsausschuss sind Zeugnisse und Leistungsbeurteilungen vorzulegen, die das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung erkennen lassen.

(3) Die Zulassung zum Masterprogramm erfolgt zum Sommer- und zum Wintersemester. Bewerbungen sind zu richten an:

Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg
Prüfungsausschuss MSc "Empirische Ökonomik und Politikberatung"
D-06099 Halle (Saale)

Bewerbungsschluss ist der 31. Mai für die Zulassung zum Wintersemester, der 31. Dezember für die Zulassung zum Sommersemester.

§ 4 Erforderliche Qualifikationen

(1) Ein erfolgreiches Masterstudium setzt fundierte Kenntnisse in Volkswirtschaftslehre voraus, die einem Bachelor-Abschluss mit Prädikat in Volkswirtschaftslehre entsprechen. Weiterhin sind fundierte Kenntnisse in Mathematik, Erfahrung im Umgang mit Computern sowie die Beherrschung der deutschen und der englischen Sprache in Wort und Schrift unbedingt erforderlich.

(2) Die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse werden in der Regel u.a. nachgewiesen durch:

1. ein erfolgreich, mindestens mit einem BA (Bachelor of Arts) abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine gemäß § 12 RPO-MA als gleichwertig angerechnete Prüfung,
2. der Nachweis eines Graduate Record Examination in Economics (GRE) und
3. die in dieser Prüfungs- und Studienordnung näher bezeichneten Leistungsnachweise.

Der Nachweis nach Ziffer 2 kann durch eine interne Eingangsprüfung ersetzt werden.

Die Studierenden sollen im bisherigen Studium überdurchschnittliche Leistungen gezeigt haben.

(3) Die Beherrschung der englischen Sprache ist durch den "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL) oder eine vergleichbare Sprachprüfung nachzuweisen. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen die Beherrschung der deutschen Sprache durch die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" (DSH) oder durch eine äquivalente Bescheinigung nachweisen.

(4) Wünschenswert sind Grundkenntnisse in einer weiteren Sprache sowie einschlägige Erfahrungen bzw. nachgewiesene Fähigkeiten im inhaltlichen Schwerpunkt des Masterprogramms. Dazu zählen insbesondere Studienschwerpunkte in der empirischen Ökonomik sowie praktische Erfahrungen in der empirischen Wirtschaftsforschung und in der Politikberatung.

(5) Unzureichende Vorkenntnisse müssen durch zusätzliche Lehrveranstaltungen vor und während des Studiums ausgeglichen werden. Der dafür erforderliche Stundenumfang ist nicht Bestandteil der ausgewiesenen Semesterwochenstundenzahlen.

(6) Sind die Leistungen nicht eindeutig zu beurteilen, so kann der Prüfungsausschuss die Teilnahme an einer schriftlichen oder mündlichen Eingangsprüfung verlangen.

§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit

(1) Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit und der Umfang des Studiums richten sich nach der Prüfungsordnung für den Master of Science für empirische Ökonomik und Politikberatung soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 6 Studienberatung

(1) Eine fachbezogene und studienbegleitende Studienberatung wird von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg durchgeführt. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Wahlpflichtfächer. Dazu werden gesonderte Orientierungsveranstaltungen angeboten. Auf Einzelnachfrage stehen die fachbezogene und studienbegleitende Beratung die von der Fakultät beauftragten Personen sowie im Rahmen des Möglichen auch jede Hochschullehrerin bzw. jeder Hochschullehrer der Fakultät und deren bzw. dessen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sprechstunden zur Verfügung.

(2) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät statt.

§ 7 Struktur des Studiums

(1) Der Studiengang umfasst die Module:

1. Volkswirtschaftslehre,
2. Methoden der empirischen Analyse,
3. Grundlagen der Politikberatung,
4. Wahlpflichtfach,
5. ein Praxisprojekt.

Die Summe der in den Modulen zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 140. Darüber hinaus ist eine Masterarbeit anzufertigen.

(2) Im einzelnen müssen in den Modulen folgende Lehrinhalte im angegebenen Umfang studiert werden:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Volkswirtschaftslehre (vergleiche Anlage 1) | 28 LP ¹ |
| Volkswirtschaftslehre I (Grundlagen) | 12 LP |
| Volkswirtschaftslehre II (Vertiefungsfächer) | 12 LP |
| Seminar | 4 LP |
| 2. Methoden der empirischen Analyse (vergleiche Anlage 2) | 28 LP |
| Methoden I (Grundlagen) | 12 LP |
| Methoden II (Vertiefungsfächer) | 12 LP |
| Seminar | 4 LP |
| 3. Grundlagen der Politikberatung (vergleiche Anlage 3) | 28 LP |
| Politikberatung I (Grundlage) | 12 LP |
| Politikberatung II (Interdisziplinäre Vertiefungsfächer) | 16 LP |
| 4. Eines der folgenden Wahlpflichtfächer: | 28 LP |
| • Agrarpolitik und Agrarmärkte | |
| • Allokation und Wachstum | |
| • Betriebliches Umweltmanagement | |

¹ LP = Leistungspunkte

- Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre
- Finanzwissenschaft
- Geld und Wahrung
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- Marketing und Handel
- Wirtschaftsethik
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftsrecht
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte

5. Praxisprojekt 28 LP

(3) In Abhangigkeit vom verfugbaren Lehrangebot konnen die in den Modulen 1 bis 4 aufgefuhrten Lehrveranstaltungen vom Prufungsausschuss um Angebote weiterer Veranstaltungen erganzt und erweitert werden. Ausdrucklich ist es dabei moglich, die Lehrangebote von Gastdozentinnen und Gastdozenten einzusetzen.

§ 8

Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden vor allem in den folgenden Vermittlungsformen angeboten:

1. Vorlesungen dienen der zusammenhangenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen;
2. In ungen und Fallstudien wird der Stoff des Grund- oder Hauptstudiums anhand von ungsaufgaben bzw. ungsfallen vertieft;
3. In Kolloquien werden aktuelle Forschungsprobleme grundlagen- wie anwendungsorientiert prasentiert;
4. In Repetitorien wird der in anderen Veranstaltungen bereits vermittelte Stoff wiederholt;
5. Planspiele dienen der Simulation von Entscheidungsproblemen und dem Training der Entscheidungsfindung bei bestimmten Zielvorgaben und Rahmenbedingungen;
6. In Fallstudien werden konkrete, der Realitat entnommene Probleme und Aufgabenstellungen durchgesprochen und analysiert;
7. Projektgruppen dienen der Erarbeitung eigener Forschungsergebnisse im Team. Sie finden in der Regel in Kooperation mit der Praxis statt;
8. Praxisprojekte bestehen aus zeitlich begrenzter Mitarbeit in Forschungsprojekten externer Kooperationspartner. Sie erfolgen unter der Anleitung erfahrener Wissenschaftler und haben ein konkretes empirisches Erkenntnisziel. Sie schlieen mit einem Ergebnisbericht ab;
9. In Tutorien wird der Stoff von Vorlesungen und ungen in kleinen Arbeitsgruppen unter Anleitung der zustandigen Hochschullehrerin bzw. des zustandigen Hochschullehrers anhand von Aufgaben und Fallen vertieft.

(2) In Fallen in denen dies sachlich und didaktisch zweckmaig ist, konnen einzelne Vermittlungsformen

gema Abs. 2 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

(3) Die Teilnahme an mehrmonatigen wirtschaftswissenschaftlichen Praktika wahrend der vorlesungsfreien Zeit ist erwunscht. Die wirtschaftswissenschaftliche Fakultat unterstutzt die im Studiengang eingeschriebenen Studentinnen und Studenten bei der Suche nach Praktikumsplatzen.

§ 9

Praxisprojekt

(1) Das Praxisprojekt wird in Kooperation mit einem Praxispartner als Pflichtveranstaltung durchgefuhrt. In diesem Praxisprojekt soll das im Rahmen von Vorlesungen und Seminaren erworbene Wissen fur die Analyse konkreter Probleme eingesetzt werden. Die Studierenden sollen ein Forschungsthema aus der empirischen Wirtschaftsforschung oder der Projektgruppe gemeinsam bearbeiten. Mehrere Studierende konnen ein Thema im Rahmen einer Projektgruppe gemeinsam bearbeiten.

(2) In der Regel entspricht das Praxisprojekt einer Vollzeittatigkeit von sechs Wochen. Bei Teilzeittatigkeit verlangert sich die Dauer entsprechend.

(3) Das Ergebnis des Praxisprojektes wird in einem schriftlichen Projektbericht dokumentiert. Die Bewertung des Praxisprojektes erfolgt auf der Grundlage des Projektberichts durch die Betreuerinnen und Betreuer.

§ 10

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihr bzw. ihm gestellte Problem selbstandig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema soll aus dem Bereich der empirischen onomik oder der Politikberatung gewahlt werden. Es muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.

(2) Masterarbeiten konnen mit Praktika inhaltlich koordiniert und im Rahmen von Praktika erstellt werden.

§ 11

Verteidigung

In der Verteidigung werden die Ergebnisse der Masterarbeit ffentlich vorgestellt und diskutiert. Die Verteidigung beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten von etwa 30 Minuten Dauer. Daran schliet sich die Diskussion von maximal 30 Minuten Dauer an.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultatsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultat der Martin-Luther-Uni-

Halle (Saale), 6. Mai 2003

Prof. Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Anlage 1
Lehrveranstaltung im Modul Volkswirtschaftslehre

Volkswirtschaftslehre I (Grundlagen):

- Außenwirtschaftstheorie und -politik
- Dynamische Makroökonomie
- Finanztheorie
- Finanzpolitik
- Geldtheorie und Geldpolitik I
- Regionalpolitik
- Theorie der räumlichen Ordnung
- Wachstums- und Konjunkturtheorie
- Wettbewerbspolitik

Volkswirtschaftslehre II (Vertiefungsfächer):

Die Vorlesungen können aus folgenden volkswirtschaftlichen Wahlpflichtfächern gewählt werden, wobei pro Fach nicht mehr als eine Vorlesung gewählt werden darf.

- Allokation und Wachstum
- Finanzwissenschaft
- Geld und Währung
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- Wirtschaftsethik

Anlage 2
Lehrveranstaltung im Modul
Methoden der empirischen Analyse

Methoden I (Grundlagen):

- Datengrundlagen der Wirtschafts- und Sozialstatistik
- Erhebungstechniken
- Grundlagen der Regressionsanalyse
- Grundlagen der Zeitreihenmodellierung

Methoden II (Vertiefungsfächer):

- Schätzen und Testen
- Multivariate Analyse
- Multivariate Zeitreihenanalyse und Mehrgleichungsmodelle
- Mikroökonomie

Anlage 3
Lehrveranstaltung im Modul
Grundlagen der Politikberatung

Politikberatung I (Grundlagen):

- Empirische Grundlagen der Politikberatung
- Politikberatung in den Wirtschaftswissenschaften
- Ethik der Sozialen Marktwirtschaft
- Ringvorlesung zur praktischen Politikberatung (in Kooperation mit Praxispartnern und externen Referenten)

Politikberatung II (Interdisziplinäre Vertiefungsfächer):

- Grundlagen des Rechts
- Grundlagen der Politikwissenschaft
- Präsentations- und Kommunikationstechniken

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 29.01.2003

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erlassen.

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Betriebswirtschaftslehre. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die

Zusammenhänge des Faches überblickt und über die Fähigkeit verfügt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den Diplomgrad "Diplom-Kaufmann". Einer Absolventin wird der Diplomgrad "Diplom-Kauffrau" verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit und Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für das gesamte Studium einschließlich der Diplomprüfung neun Semester, aufgeteilt in das Grundstudium (vier Semester) und das Hauptstudium (fünf Semester).

(2) Der Studiumumfang umfasst im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt höchstens 140 Semesterwochenstunden. Näheres regelt die Studienordnung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Zu den in Abs. 2 ausgewiesenen Semesterwochenstunden kommen gegebenenfalls weitere Semesterwochenstunden für Zusatzfächer (§ 20) sowie ein Studium Generale im Umfang von etwa zehn Semesterwochenstunden. Die Inhalte des Studium Generale können von den Studierenden frei gewählt werden und sind nicht Gegenstand von Prüfungen im Rahmen des betriebswirtschaftlichen Studienganges.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 40 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 1. Juli 1998, einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 40 Abs. 1 Ziffer 3 bis 6 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie zwei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(2) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Abs. 1 Satz 3. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren bzw. dessen ständige Vertreterin bzw. ständigen Vertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen oder Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen

Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern nicht mit ab.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden noch mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des jeweiligen Vorsitzenden. Bei Entscheidungen nach Abs. 6 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

(8) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozessrechts. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. An ihrer bzw. seiner Stelle kann ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter handeln. Über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt.

(10) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht.

§ 5

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss ernennt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Ernennung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer können nur folgende Personen ernannt werden:

1. Hauptamtlich an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg tätige Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten der am Studiengang beteiligten Fakultäten und Fachbereiche;
2. Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der am Studiengang beteiligten Fakultäten und Fachbereiche der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg;
3. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie Gastdozentinnen und Gastdozenten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, sofern sie eine den hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten vergleichbare Qualifikation

besitzen und in vorausgehenden Studienabschnitten eine einschlägige Lehrtätigkeit in dem Studiengang ausgeübt haben;

4. Lehrbeauftragte, wenn sie promoviert sind, eine den hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten vergleichbare Qualifikation besitzen und in vergangenen Studienabschnitten eine einschlägige Lehrtätigkeit in dem Studiengang ausgeübt haben.

Für die Ernennung der unter Ziffer 2, 3 und 4 genannten Personen bedarf der Beschluss des Prüfungsausschusses der Zustimmung des Fakultätsrates. Hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sind zu Prüferinnen oder Prüfern in dem Fach zu ernennen, mit dessen Vertretung sie in Lehre und Forschung betraut sind.

Bei hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professorinnen und Professoren, sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, bei Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren erlischt die Möglichkeit der Ernennung zur Prüferin bzw. zum Prüfer in der Regel zwei Jahre entweder nach ihrer Entpflichtung oder nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Diplomprüfung an einer Universität oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(4) Die bzw. der Vorsitzende sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig mindestens zwei Monate im voraus durch Aushang bekanntgegeben werden. Aus wichtigem Grunde können nachträglich andere Prüferinnen und Prüfer benannt werden. Erfolgt die Bekanntgabe mit einer Frist von weniger als zwei Wochen, kann sich die Kandidatin bzw. der Kandidat hinsichtlich der betreffenden Prüfung ohne Versäumnis von Fristen im Falle von schriftlichen Prüfungen auf den nächstfolgenden Prüfungstermin zurückstellen lassen und bei mündlichen Prüfungen in Abstimmung mit der jeweiligen Prüferin bzw. mit dem jeweiligen Prüfer einen Termin innerhalb der nächsten acht Wochen wählen.

(5) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus, die das Grundstudium beendet.

(2) Studienbegleitend zu den einzelnen Lehrveranstaltungen werden Prüfungen in Form von schriftlichen Prüfungen (§ 7) oder mündlichen Prüfungen (§ 8) abgelegt (Teilleistungen). Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Form und Dauer der Prüfung bis spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung fest. Gegenstand der studienbegleitenden Prüfungen ist der Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung. Eine Teilleistung geht nur in die Bewertung eines einzigen

Faches ein. Nach Ablauf der Regelstudienzeit für den Studiengang ist eine Wiederholung von erfolgreich abgelegten studienbegleitenden Prüfungen nicht zulässig.

(3) Zum Abschluss eines Faches im Hauptstudium findet eine mündliche Fachprüfung statt, deren Gegenstand der Inhalt des gesamten Faches ist (§ 22).

(4) Studienbegleitende Prüfungen können in einer Fremdsprache durchgeführt werden, soweit der Prüfungszweck dies erfordert.

(5) Meldetermine und Rücktrittsfristen werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn eines jeden Semesters festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben. Einen Anspruch auf Teilnahme an einer Prüfung haben nur Studierende, die sich innerhalb der gesetzten Fristen zu der jeweiligen Prüfung angemeldet haben. Zur Sicherung ordentlicher Studienabläufe kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass zu einer bestimmten studienbegleitenden Prüfung nur zugelassen wird, wer bestimmte andere Prüfungsleistungen als Vorleistungen erfolgreich abgelegt hat. Die erforderlichen Vorleistungen sind spätestens ein Semester vor dem Prüfungstermin bekannt zu machen.

(6) In jedem Semester wird durch den Prüfungsausschuss eine Prüfungsperiode für die studienbegleitenden Prüfungen der in dem Semester gehaltenen Lehrveranstaltungen angesetzt. Ein zweiter Prüfungstermin für die studienbegleitenden Prüfungen soll vor Beginn der darauf folgenden Vorlesungszeit angeboten werden. Schriftliche Prüfungen (auch Wiederholungsprüfungen) können nur innerhalb der Prüfungsperioden zu den vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Terminen abgelegt werden. Sofern dies zur Wahrung von Fristen notwendig ist, kann der Prüfungsausschuss zusätzliche Prüfungstermine zu einer Lehrveranstaltung festsetzen.

(7) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so legt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form gleichwertige Prüfungsleistungen erbracht werden können.

(8) Der Prüfungsausschuss sorgt in geeigneter Weise für eine unverzügliche Bekanntgabe der in den Prüfungen erzielten Ergebnisse an die Kandidatinnen und Kandidaten. Die Bekanntgabe darf nur unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten erfolgen. Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren und Hausarbeiten. Klausuren können ganz oder in Teilen im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei zur Prüfung berechtigten Personen zu bewerten. Aus zwingenden Gründen können schriftliche Prüfungsleistun-

gen auch nur von einer zur Prüfung berechtigten Person bewertet werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Satz 2 gilt nicht für die Diplomarbeit. Für die Bewertung durch jede Prüferin bzw. jeden Prüfer gilt § 9 Abs. 1. Die Note der Klausur ergibt sich nach § 9 Abs. 3.

§ 8

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Prüfungen in Gruppen vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgelegt. Die Bewertung für die mündliche Prüfung erfolgt durch die Prüferin bzw. den Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin bzw. des Beisitzers. Für die Bewertung gilt § 9. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer führt das Protokoll. Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin bzw. vom Prüfer und von der Beisitzerin bzw. vom Beisitzer zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten. Die Bewertung ist unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung durch die Prüferin bzw. den Prüfer bekanntzugeben.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel 15 bis 20 Minuten, bei mündlichen Fachprüfungen (§ 22) 20 bis 30 Minuten je Kandidatin bzw. je Kandidat und Prüfungsleistung. Zu den mündlichen Prüfungen können Studierende als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatinnen und Kandidaten nicht widersprechen und die räumlichen Verhältnisse dies erlauben. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Eine Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern durch die Vergabe von Fachpunkten bewertet. Die Zahl der Fachpunkte liegt zwischen 0 und 100. Dabei beschreiben 100 Fachpunkte die bestmögliche Leistung.

(2) Die Zahl der in einem Fach insgesamt erreichten Fachpunkte ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der in den einzelnen Prüfungsleistungen erreichten Fachpunkte, wobei die Gewichtung mit den einzelnen Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkten erfolgt. Wird eine obligatorische Prüfungsleistung nicht abgelegt, wird sie mit 0 Fachpunkten bewertet.

(3) In Abhängigkeit von der Zahl der erreichten Fachpunkte wird die Note wie folgt festgesetzt:

Fachpunkte Note

≥ 95	1,0	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
≥ 90	1,3	= sehr gut (-)	
≥ 85	1,7	= gut (+)	
≥ 80	2,0	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen

≥ 75	2,3	= gut (-)	
≥ 70	2,7	= befriedigend (+)	
≥ 65	3,0	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
≥ 60	3,3	= befriedigend (-)	
≥ 55	3,7	= ausreichend (+)	
≥ 50	4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
< 50	5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Liegt für eine Prüfungsleistung nur eine Bewertung in Form einer Note vor, so wird ihr die Mitte des zugehörigen Intervalls der Fachpunktskala als erworbene Fachpunkte zugeordnet.

§ 10

Leistungspunkte

(1) Wer in einer Prüfungsleistung mindestens 50 Fachpunkte erzielt hat, erhält die der entsprechenden Lehrveranstaltung zugeordnete Zahl an Leistungspunkten. Die Zahl der einer Prüfungsleistung zugehörigen Leistungspunkte wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben, im Fall des § 6 Abs. 2 vor Beginn der Lehrveranstaltung.

(2) Für jede bzw. jeden zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplomprüfung zugelassene Kandidatin bzw. zugelassenen Kandidaten wird ein Diplom-Vorprüfungs- bzw. Diplomprüfungs-Leistungspunktekonto bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen.

(3) Aus Prüfungsleistungen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn

1. die Zulassung für den jeweiligen Prüfungsabschnitt erfolgt ist,
2. die Lehrveranstaltung dem jeweiligen Studienabschnitt angehört,
3. die Lehrveranstaltung durch eine bewertete Prüfung abgeschlossen wird oder die Erbringung individuell zurechenbarer, bewerteter Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet und
4. keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

Das Nähere regelt die Studienordnung. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltung gleich im Sinne von Satz 1 Ziffer 4 ist.

§ 11

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht nach Abs. 1 angerechnet werden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Über die Anrechnung nach den Abs. 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit werden Fachpunkte und Leistungspunkte gemäß §§ 9 und 10 festgesetzt. Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung über die Wiederholbarkeit von Prüfungen gelten entsprechend.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine mündliche Prüfungsleistung gilt als mit 0 Fachpunkten bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die entsprechende Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterchutzgesetzes sowie der entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit ist möglich.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit 0 Fachpunkten bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betref-

fende Prüfungsleistung als mit 0 Fachpunkten bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Abs. 1 bis 4 sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe an die Betroffene bzw. den Betroffenen bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der Prüfungsausschuss hat über diese Widersprüche zu befinden und seine Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung der bzw. dem Betroffenen mitzuteilen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 13

Ziel, Umfang und Form der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht und die Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, der Statistik und der wirtschaftlich relevanten Gebiete des Rechts, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (36 Leistungspunkte),
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (36 Leistungspunkte),
3. Grundzüge des Rechts (16 Leistungspunkte),
4. Grundzüge der Statistik (16 Leistungspunkte).

Die Ausgestaltung der Fächer regelt die Studienordnung.

(3) Die Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 2 zu den Lehrveranstaltungen eines Faches werden studienbegleitend abgenommen. Jede Prüfungsleistung gilt als Teilleistung der Diplom-Vorprüfung. Bei Klausuren beträgt die Mindestdauer je Teilleistung 60 Minuten; die Gesamtdauer aller zu einem Fach abzulegenden Teilleistungen soll sechs Zeitstunden nicht überschreiten. Werden bei einer Teilleistung der Diplom-Vorprüfung keine Leistungspunkte erworben, so kann diese Prüfung höchstens zwei Mal wiederholt werden. Innerhalb der Regelstudienzeit für das Grundstudium können insgesamt höchstens drei Teilleistungen der Diplom-Vorprüfung erneut abgelegt werden, in denen bereits Leistungspunkte erworben wurden (Freiversuche). Darüber hinaus können Prüfungen des Grundstudiums nicht wiederholt werden. Die Teilnahme an einer Prüfung zu der gleichen Lehrveranstaltung in einem späteren Semester gilt dabei ebenfalls als Wie-

derholung. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Regelung gleich sind.

(4) Über die in Abs. 2 genannten Fächer hinaus müssen ausreichende Kenntnisse (mindestens 50 Fachpunkte) in den propädeutischen Fächern Buchführung (4 Leistungspunkte), Mathematik (6 Leistungspunkte) und Wirtschaftsinformatik (6 Leistungspunkte) nachgewiesen werden. Gleichwertige Leistungen können anerkannt werden. Wird eine Prüfung in einem propädeutischen Fach nicht bestanden, so kann diese wiederholt werden, die Einschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten des Abs. 3 gilt nicht.

§ 14 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung wird nur zugelassen, wer an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist vor der Meldung zur ersten Teilleistung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu den durch Aushang bekanntgemachten Terminen zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die erfolgte Einschreibung,
2. eine schriftliche Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob und gegebenenfalls wann sie bzw. er eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat und ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Verfahren zur Diplom-Vorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet,
3. gegebenenfalls Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen, für die die Anrechnung nach § 11 begehrt wird.

Die Erklärung gemäß Ziffer 2 muss bei jeder Prüfungsleistung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung erneut abgegeben werden.

(3) Ist es einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Soweit sich eine Kandidatin bzw. ein Kandidat einer Diplom-Vorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule ohne Erfolg unterzogen hat, gelten beim Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die Vorschriften des § 16 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung entsprechend.

§ 15 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, im Falle des § 4 Abs. 8 dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender.

- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 1. die in § 14 Abs. 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin ihren bzw. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der in § 16 Abs. 3 genannten Fristen verloren hat oder
 5. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in einem schwebenden Verfahren zur Diplom-Vorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet.

§ 16 Festlegung der Fachnoten, Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Zeugnis, Bescheinigung

(1) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird festgestellt, ob die Diplom-Vorprüfung bestanden ist.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den propädeutischen Fächern nach § 13 Abs. 4 nachgewiesen wurden und in den Fächern gemäß § 13 Abs. 2 insgesamt mindestens 78 Leistungspunkte erworben wurden sowie in allen Fächern jeweils mindestens 50 Fachpunkte gemäß § 9 erreicht worden sind.

(3) Die Diplom-Vorprüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erfüllt sind. Erfolgt die Fristüberschreitung aus Gründen, die die Studentin bzw. der Student nicht zu vertreten hat, so gewährt der Prüfungsausschuss eine angemessene Nachfrist.

(4) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird innerhalb von sechs Wochen nach dem Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fächern gemäß § 13 Abs. 2 erzielten Fachnoten, die erreichten Leistungspunkte und die Diplom-Vorprüfungsnote enthält. Eine Fachnote ergibt sich nach § 9 Abs. 3, die Diplom-Vorprüfungsnote ergibt sich gemäß § 9 Abs. 2 und 3 aus den in den Fächern gemäß § 13 Abs. 2 erzielten Fachpunkten und den ihnen dort zugeordneten Leistungspunkten.

(5) Soweit die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt, erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bescheid soll auch auf das Antragsrecht gemäß Abs. 6 verweisen.

(6) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studienfachwechsels vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erreichten Leistungspunkte und die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, dass die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) Das Zeugnis gemäß Abs. 4 sowie die Bescheinigung gemäß Abs. 6 sind von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter zu unterzeichnen.

III. Diplomprüfung

§ 17

Umfang und Form der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf die in Abs. 2 genannten Fächer und auf die Diplomarbeit.

(2) Die Fächer der Diplomprüfung sind:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. Spezielle Betriebswirtschaftslehre,
4. Erstes Wahlpflichtfach,
5. Zweites Wahlpflichtfach.

Ein Fach soll ein Angebot von mindestens 24 Leistungspunkten umfassen. Die Inhalte der Fächer regelt die Studienordnung.

(3) Ein Fach gemäß Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 bis 5 gilt als von der bzw. dem Studierenden gewählt, sobald sie bzw. er sich zur ersten mündlichen Fachprüfung in dem betreffenden Fach gemeldet hat.

(4) Die Anerkennung des Faches "Integriertes Auslandsstudium" als zweites Wahlpflichtfach erfolgt durch den Prüfungsausschuss und ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Die Lehrveranstaltungen an der ausländischen Hochschule müssen im Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten eingebracht werden und dem Niveau des Hauptstudiums entsprechen;
2. Über die an der ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen müssen bewertete Leistungsnachweise vorgelegt werden;
3. Sofern eine Vereinbarung mit einer Partnerhochschule besteht, ist diese zu beachten.

(5) Die Diplomprüfung zu den in Abs. 2 aufgeführten Fächern umfasst studienbegleitende Prüfungen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung zu den in der Studienordnung aufgeführten Lehrveranstaltungen eines Faches und eine mündliche Fachprüfung gemäß §§ 8 und 22. Die Dauer der Klausuren je Lehrveranstaltung darf 120 Minuten nicht überschreiten. Diese Regelung gilt nicht für das Fach "Integriertes Auslandsstudium".

(6) In jedem ihrer bzw. seiner Prüfungsfächer gemäß Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine mündliche Fachprüfung gemäß §§ 8 und

22 abzulegen. Satz 1 gilt nicht für das Fach "Integriertes Auslandsstudium".

§ 18

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben ist,
2. die Diplom-Vorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine gemäß § 11 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
3. sich nicht in einem schwebenden Verfahren zu der Diplomprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet und
4. die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist vor der Teilnahme an der ersten Prüfungsleistung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu den durch Aushang bekanntgemachten Terminen zu stellen. Über jeden Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender. Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung muss mindestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfungsleistung erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die erfolgte Einschreibung,
2. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder eine vergleichbare, berufsqualifizierende Prüfung in einem universitären wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Verfahren gemäß Abs. 1 Ziffer 3 befindet.

Die Erklärung gemäß Ziffer 2 muss bei jeder Teilprüfung erneut abgegeben werden.

(3) Zu der mündlichen Fachprüfung eines Faches wird nur zugelassen, wer in diesem Fach mindestens 20 Leistungspunkte gemäß § 10 einreicht. Davon müssen mindestens 4 Leistungspunkte aus einem Seminar oder einer von der Studienordnung vorgesehenen Ersatzleistung stammen. Die Studienordnung kann in den einzelnen Fächern obligatorische Teilleistungen im Umfang von bis zu 20 Leistungspunkten vorsehen.

§ 19

Seminare

Für jedes Seminar des Hauptstudiums, in dem die Kandidatin bzw. der Kandidat bewertete Studien-

leistungen unter Prüfungsbedingungen erbracht hat, wird ein Seminarschein erteilt, der die Bewertung der erbrachten Seminarleistung ausweist. Wird die Seminarleistung mit mindestens 50 Fachpunkten bewertet, erwirbt die Kandidatin bzw. der Kandidat Leistungspunkte nach Maßgabe des § 10 Abs. 1. Die Teilnahme an einem Seminar kann davon abhängig gemacht werden, dass eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten in dem betreffenden Fach erreicht wurde.

§ 20 Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich auf Antrag in einem oder mehreren Fächern (Zusatzfach/-fächer) einer Zusatzprüfung unterziehen, wenn ein hinreichender Zusammenhang mit dem Zweck der Diplomprüfung gemäß § 1 gegeben und eine angemessene Vertretung des Faches gewährleistet ist. In einem Zusatzfach sollen mindestens 24 Leistungspunkte erbracht werden. Als Zusatzfach kann auch das Fach "Integriertes Auslandsstudium" gewählt werden.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung in einem Zusatzfach entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Ergebnis der Prüfung in einem oder mehreren Zusatzfächern wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis gemäß § 23 Abs. 7 aufgenommen, jedoch bei der Ermittlung der Diplomnote gemäß § 23 Abs. 5 nicht berücksichtigt.

(3) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen in einem Zusatzfach können nur erbracht werden, solange die Diplomprüfung noch nicht abgeschlossen ist.

§ 21 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihr bzw. ihm gestellte Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema ist aus einem der Prüfungsfächer gemäß § 17 Abs. 2 zu wählen; es muss so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Diplomarbeit soll erst nach Abschluss des studienbegleitenden Teils der Diplomprüfung begonnen werden.

(2) Das Thema für die Diplomarbeit kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin bzw. jedem fachlich zuständigen Prüfer gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1 gestellt und betreut werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Prüferinnen und Prüfer gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 2 ein Thema stellen und betreuen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann ohne Rechtsanspruch die Themenstellerin bzw. den Themensteller und den Problembereich der Diplomarbeit vorschlagen.

(3) Das Thema für die Diplomarbeit wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einem mit der Studentin bzw. mit dem Studenten vorher zu vereinbarenden Termin ausgegeben. Der Tag der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 12 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf

Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Prüfungsausschuss eine Bearbeitungszeit von bis zu sechs Monaten zulassen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Ausgabetag gemäß Abs. 3.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Diplomarbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen.

(6) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihr bzw. ihm benutzten Quellen und sonstigen Hilfsmittel beizufügen und eine Versicherung abzugeben, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus den benutzten Quellen entnommen worden sind, als solche kenntlich gemacht hat. Darüber hinaus ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten eine schriftliche Erklärung abzugeben darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo sie bzw. er bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder eine vergleichbare, berufsqualifizierende Prüfung in einem universitären wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule nicht bestanden hat, ob sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Frist verloren hat und ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Verfahren gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 3 befindet.

(7) Die Diplomarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung angefertigt worden sein.

(8) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Diplomarbeit unter den vorgeschriebenen Bedingungen anzufertigen, legt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher Form die Kandidatin bzw. der Kandidat eine gleichwertige Prüfungsleistung erbringen kann.

(9) Die Diplomarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in drei gebundenen Ausfertigungen bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit aus einem von der Studentin bzw. von dem Studenten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so wird sie mit 0 Fachpunkten bewertet.

(10) Die Fristen für die Abgabe der Diplomarbeit können durch Einlieferung bei einem Postamt gegen Einlieferungsschein gewahrt werden.

(11) Die Diplomarbeit ist von zwei zur Prüfung berechtigten Personen selbständig innerhalb von 8 Wochen zu bewerten. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Themenstellerin bzw. den Themensteller sein; die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Bewertung durch jede Prüferin bzw. jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist nach § 9 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(12) Die Gesamtbewertung der Diplomarbeit ergibt sich aus dem einfachen arithmetischen Mittel der Ein-

zelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um 30 Fachpunkte oder mehr voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf 50 Fachpunkte und die andere auf weniger als 50 Fachpunkte, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer hinzugezogen. Die Bewertung der Diplomarbeit ergibt sich in diesem Fall aus dem einfachen arithmetischen Mittel der drei Bewertungen.

(13) Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden, wenn sie mit weniger als 50 Fachpunkten bewertet wurde. Die Wiederholung der Diplomarbeit muss bis spätestens zwölf Monate nach der Mitteilung über das Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung begonnen werden. Kann die Studentin bzw. der Student aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, die Wiederholungsprüfung nicht antreten, so gewährt der Prüfungsausschuss eine angemessene Nachfrist.

(14) Werden in der Gesamtbewertung der Diplomarbeit mindestens 50 Fachpunkte erreicht, so erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat 20 Leistungspunkte.

(15) Die Note der Diplomarbeit ergibt sich gemäß § 9 Abs. 3.

§ 22

Mündliche Fachprüfungen

(1) Die Prüfung in einem Fach gemäß § 17 Abs. 2 wird durch eine mündliche Fachprüfung gemäß § 8 abgeschlossen. Die Zulassung regelt § 18 Abs. 3. In jedem Semester wird eine Prüfungsperiode für die mündlichen Fachprüfungen angesetzt.

(2) Ist die mündliche Fachprüfung mit weniger als 50 Fachpunkten bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Kann eine Studentin bzw. ein Student aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, zu einer Wiederholungsprüfung nicht antreten, so gewährt der Prüfungsausschuss eine angemessene Nachfrist.

(3) Zu jeder mündlichen Fachprüfung ist eine fristgemäße Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die Anmeldefrist legt der Prüfungsausschuss gemäß § 6 fest.

§ 23

Festlegung der Fachnoten, Bestehen der Diplomprüfung, Festlegung der Gesamtnote, Zeugnis, Bescheinigung

(1) Die Gesamtbewertung der nach § 18 Abs. 3 eingebrachten studienbegleitenden Teilleistungen in einem Prüfungsfach gemäß § 17 Abs. 2 und gegebenenfalls einem Zusatzfach gemäß § 20 ergibt sich gemäß § 9 Abs. 2.

(2) Die Fachbewertung ergibt sich aus dem einfachen arithmetischen Mittel der Gesamtbewertung der studienbegleitenden Teilleistungen und der Bewertung der mündlichen Fachprüfung. Für das Fach "Integriertes Auslandsstudium" ist die Gesamtbewertung der studienbegleitenden Teilleistungen die Fachbewertung. Die Fachnote ergibt sich gemäß § 9 Abs. 3.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

1. in allen Fächern gemäß § 17 Abs. 2 in der jeweiligen mündlichen Fachprüfung mindestens 50 Fachpunkte und in der jeweiligen Fachbewertung mindestens 50 Fachpunkte erzielt wurden, und
2. in der Gesamtbewertung der Diplomarbeit mindestens 50 Fachpunkte erzielt wurden.

(4) Die Diplomprüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht innerhalb von vier Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit erfüllt sind. Erfolgt die Fristüberschreitung aus Gründen, die die Studentin bzw. der Student nicht zu vertreten hat, so gewährt der Prüfungsausschuss eine angemessene Nachfrist.

(5) Die Diplomnote ergibt sich gemäß § 9 Abs. 3 aus dem einfachen arithmetischen Mittel der Fachbewertungen der in § 17 Abs. 2 genannten Fächer und der Bewertung der Diplomarbeit.

(6) Nach bestandener Diplomprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält das Thema der Diplomarbeit, die in der Diplomarbeit und in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Fachnoten sowie die Diplomnote. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der in sämtlichen Fächern gemäß § 17 Abs. 2 sowie in der Diplomarbeit die Note "sehr gut" erreicht, erhält als Gesamtnote das Prädikat "Mit Auszeichnung".

(7) Auf Antrag erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Anlage zum Zeugnis, in der die Teilprüfungen sowie gegebenenfalls Zusatzleistungen mit den jeweiligen Bewertungen entsprechend § 9 Abs. 1 aufgelistet werden. Die Zusatzleistungen sind bei Meldung zur Zulassung zur letzten mündlichen Fachprüfung zu melden.

(8) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Ausgabe der Zeugnisse erfolgt zu einem vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Termin. Sobald die Diplomnote festgestellt ist, stellt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten unverzüglich eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen aus.

(9) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten erteilt das Prüfungsamt auch eine Bescheinigung über die Termine, zu denen die mündlichen Fachprüfungen erbracht worden sind.

(10) Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Wunsch erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studienfachwechsels vom Prüfungsamt eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, welchen Prüfungen sie bzw. er sich im Rahmen der Diplomprüfung unterzogen und welche Ergebnisse sie bzw. er dabei erzielt hat. Die Bescheinigung vermerkt auch, dass die Diplomprüfung aufgrund der erbrachten Leistungen oder wegen versäumter Fristen endgültig nicht bestanden wurde.

(11) Die in diesem Paragraphen genannten Zeugnisse und Anlagen tragen die Unterschrift der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 24 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan und von der bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlussvorschriften

§ 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. § 23 Abs. 10 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Erteilung der Zulassung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss. § 23 Abs. 10 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist vor einer Entscheidung zu hören.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Teilnahme an einer Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

§ 27 Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 28 Übergangsbestimmungen

(1) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben sind, erhöht sich die Frist für das endgültige Nicht-Bestehen der Diplom-Vorprüfung nach § 16 Abs. 3 auf acht Semester, sofern die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgelegt wurde, und, sofern die Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt worden ist, die Frist für das endgültige Nicht-Bestehen der Diplomprüfung nach § 23 Abs. 4 auf das sechste Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben sind, entfällt der erforderliche Nachweis der Kenntnisse in den propädeutischen Fächern nach § 13 Abs. 2. Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung Leistungspunkte aus den bisherigen studienbegleitenden Fächern vorliegen, werden diese auf Antrag nach § 16 Abs. 2 angerechnet. In diesem Fall erhöht sich die für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung nach § 16 Abs. 2 mindestens erforderliche Zahl von Leistungspunkten auf 90 Leistungspunkte.

(3) Studienbegleitende Teilprüfungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt worden sind, können abweichend von der Regelung in § 13 Abs. 3 innerhalb von zwei Semestern nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung wiederholt werden.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft, gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 2. Februar 2000 (ABl. 2000, Nr. 7, S. 5) außer Kraft.

Vom Rektor am 30.04.2003 genehmigt.

Halle (Saale), 30. April 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 02.02.2000

vom 29.01.2003

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der § 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 02.02.2000 (ABl. 2000, Nr. 7, S. 15) wird wie folgt geändert:

(1) § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Verteilung des Lehrumfangs des Grundstudiums orientiert sich an folgenden Richtwerten:

- | | |
|---|-----------------------------|
| • Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre | 20 |
| | Semesterwochenstunden (SWS) |
| • Grundzüge der Volkswirtschaftslehre | 18 SWS |
| • Grundzüge des Rechts | 8 SWS |
| • Grundzüge der Statistik | 8 SWS |
| • Propädeutische Fächer | 16 SWS |
| • Buchführung | 4 SWS |
| • Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler | 8 SWS |
| • Wirtschaftsinformatik | 4 SWS" |

(2) § 9 wird wie folgt geändert:

a. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"In den Pflichtfächern des betriebswirtschaftlichen Studienganges im Hauptstudium müssen folgende Lehrinhalte studiert werden:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 - Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 12 SWS über die Gebiete
 - Absatztheorie,
 - Externes Rechnungswesen,
 - Grundlagen der Unternehmensführung,
 - Grundzüge der Unternehmensbesteuerung,
 - Internes Rechnungswesen,
 - Investitions- und Finanzierungstheorie,
 - Ökologische Unternehmenspolitik,

- Produktionsmanagement.
 - Ein Seminar aus dem Gebiet der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 2 SWS.
2. Volkswirtschaftslehre
 - Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 12 SWS über die Gebiete
 - Dynamische Makroökonomie,
 - Geldtheorie und Geldpolitik,
 - Außenwirtschaftstheorie und Außenwirtschaftspolitik,
 - Einführung in die Finanzwissenschaft,
 - Wettbewerbspolitik,
 - Empirische Grundlagen der Politikberatung,
 - Ethik der sozialen Marktwirtschaft.
 - Ein Seminar aus dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre im Umfang von 2 SWS.
 3. Spezielle Betriebswirtschaftslehre
 - Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 12 SWS über die Gebiete
 - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
 - Betriebliches Umweltmanagement,
 - Externes Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung,
 - Consulting,
 - Controlling,
 - Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre,
 - Marketing und Handel,
 - Organisation und Personalwirtschaft,
 - Produktion und Logistik.
 - Ein Seminar aus dem Gebiet der jeweiligen speziellen Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 2 SWS."
- b. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "In den Wahlpflichtfächern des betriebswirtschaftlichen Studienganges im Hauptstudium müssen folgende Lehrinhalte im Umfang von jeweils etwa 14 SWS studiert werden:
- Erstes Wahlpflichtfach:
 - eine der speziellen Betriebswirtschaftslehren gemäß Abs. 1 Ziffer 3,
 - Operations Research.
 - Zweites Wahlpflichtfach:
 - eine der speziellen Volkswirtschaftslehren,
 - Allokation und Wachstum,
 - Geld und Währung,
 - Internationale Wirtschaftsbeziehungen,
 - Finanzwissenschaft,
 - Ökonometrie,

- Wirtschaftsethik,
- Statistik,
- Wirtschaftsinformatik,
- Wirtschaftsrecht,
- Wirtschaftsgeographie,
- Wirtschaftssoziologie,
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
- Japanologie,
- Südasienkunde,
- Agrarpolitik und Agrarmärkte,

- Fachübersetzen "Applied Translation Studies English",
- Werkstoffe und Qualitätsmanagement,
- Umwelttechnik,
- Verfahrenstechnik,
- Integriertes Auslandsstudium.

Die Wahlpflichtfächer dienen der Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in solchen Bereichen, die die Aufnahme beruflicher Tätigkeiten nach Abschluss des Studiums in bestimmten Berufsfeldern erleichtern."

(3) In der Anlage erhält die Tabelle I folgende Fassung:

"Studiengang Betriebswirtschaftslehre

Übersicht über die Studienfächer: Grund- und Hauptstudium

Grundstudium						
Fächer	Propädeutische Fächer	BWL	VWL	Recht	Statistik	Studium Generale
Semester	16 SWS	20 SWS	18 SWS	8 SWS	8 SWS	
1. bis 4. Semester 70 SWS	Buchführung, Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler Wirtschaftsinformatik	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	Grundzüge des Rechts	Grundzüge der Statistik	Gegenstand des Studium Generale können Lehrveranstaltungen innerhalb der gesamten Universität sein. Das Studium Generale ist nicht Gegenstand der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung. Es sollte im Grundstudium begonnen werden und möglichst in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Studium stehen.
Diplom-Vorprüfung: studienbegleitende Prüfungen						
Hauptstudium						
	Pflichtfächer		Wahlpflichtfächer			
Fächer			Spezielle BWL	1. WPF	2. WPF	
Semester	14 SWS	14 SWS	14 SWS	14 SWS	14 SWS	
5. bis 9. Semester 70 SWS	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	Siehe Tabelle III: "Inhalte der Fächer des Hauptstudiums"	Siehe Tabelle III: "Inhalte der Fächer des Hauptstudiums"	Siehe Tabelle III: "Inhalte der Fächer des Hauptstudiums"	
Diplomprüfung: studienbegleitende Prüfungen, mündliche Abschlussprüfungen, Diplomarbeit						

SWS = Semesterwochenstunden"

(4) In der Anlage erhält die Tabelle II folgende Fassung:

*"Studiengang Betriebswirtschaftslehre
Inhalte der Fächer des Grundstudiums*

Grundstudium						
Fächer	Propädeutische Fächer	BWL	VWL	Recht	Statistik	Studium Generale
Semester	16 SWS	20 SWS	18 SWS	8 SWS	8 SWS	
1. bis 4. Semester 70 SWS	<ul style="list-style-type: none"> • Buchführung • Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler • Wirtschaftsinformatik 	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Betriebswirtschaftslehre • Produktionswirtschaft • Absatzwirtschaft • Organisation und Personalwirtschaft • Finanzwirtschaft • Bilanz- und Erfolgsrechnung • Kosten- und Leistungsrechnung 	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Volkswirtschaftstheorie • Mikroökonomie • Makroökonomie • Einführung in die Volkswirtschaftspolitik 	Grundzüge des Rechts <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in das Zivilrecht • Einführung in das öffentliche Recht 	Grundzüge der Statistik <ul style="list-style-type: none"> • Statistik I • Statistik II 	Gegenstand des Studium Generale können Lehrveranstaltungen innerhalb des Lehrangebotes der gesamten Universität sein. Das Studium Generale ist nicht Gegenstand der Diplom-Vorprüfung. Es sollte im Grundstudium begonnen werden und möglichst in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Studium stehen.
Studienbegleitende Prüfungen						

SWS = Semesterwochenstunden"

(5) In der Anlage erhält die Tabelle III folgende Fassung:

*"Studiengang Betriebswirtschaftslehre
Inhalte der Fächer des Hauptstudiums*

Hauptstudium						
	Pflichtfächer			Wahlpflichtfächer		
Fächer	Allgemeine BWL	Volkswirtschaftslehre	Spezielle BWL	1. Wahlpflichtfach	2. Wahlpflichtfach	Studium Generale
Semester	14 SWS	14 SWS	14 SWS	14 SWS	14 SWS	
5. bis 9. Semester 70 SWS	<ul style="list-style-type: none"> • Absatztheorie • Externes Rechnungswesen • Grundlagen der Unternehmensführung • Grundzüge der Unternehmensbesteuerung • Internes Rechnungswesen • Investitions- und Finanzierungstheorie • Ökologische Unternehmenspolitik • Produktionsmanagement • Seminar 	<ul style="list-style-type: none"> • Dynamische Makroökonomie • Geldtheorie und Geldpolitik • Außenwirtschaftstheorie und Außenwirtschaftspolitik • Einführung in die Finanzwissenschaft • Wettbewerbspolitik • Empirische Grundlagen der Politikberatung • Ethik der sozialen Marktwirtschaft • Seminar 	Eine spezielle BWL <ul style="list-style-type: none"> • Betriebliches Umweltmanagement • Betriebswirtschaftliche Steuerlehre • Consulting • Controlling • Externes Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung • Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre • Marketing und Handel • Organisation und Personalwirtschaft • Produktion und Logistik 	<ul style="list-style-type: none"> • Eine weitere spezielle Betriebswirtschaftslehre • Operations Research 	<ul style="list-style-type: none"> • Eine spezielle Volkswirtschaftslehre • Allokation und Wachstum • Geld und Währung • internationale Wirtschaftsbeziehungen • Finanzwissenschaft • Ökonometrie • Wirtschaftsethik • Statistik • Wirtschaftsinformatik • Wirtschaftsrecht • Wirtschaftssoziologie • Wirtschaftsgeographie • Wirtschafts- und Sozialgeschichte • Japanologie • Südasienkunde • Agrarpolitik und Agrarmärkte • Fachübersetzen "Applied Translation Studies English" • Werkstoffe und Qualitätsmanagement • Umwelttechnik • Verfahrenstechnik • integriertes Auslandsstudium 	Gegenstand des Studium Generale können Lehrveranstaltungen innerhalb der gesamten Universität sein. Das Studium Generale ist nicht Gegenstand der Diplomprüfung. Es sollte im Grundstudium begonnen werden und möglichst in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Studium stehen.
Studienbegleitende Prüfungen und mündliche Abschlussprüfungen, Diplomarbeit						

SWS = Semesterwochenstunden"

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in Kraft.

Vom Akademischen Senat am 09.04.2003 genehmigt.

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 12.01.2003

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erlassen.

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Volkswirtschaftslehre. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt und über die Fähigkeit verfügt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den Diplomgrad "Diplom-Volkswirt". Einer Absolventin wird der Diplomgrad "Diplom-Volkswirtin" verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für das gesamte Studium einschließlich der Diplomprüfung neun Semester, aufgeteilt in das Grundstudium (vier Semester) und das Hauptstudium (fünf Semester).

(2) Der Studienumfang umfasst im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt höchstens 140 Semesterwochenstunden. Näheres regelt die Studienordnung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. In der Studienordnung sind die Stu-

dieninhalte so ausgewählt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Zu den in Abs. 2 ausgewiesenen Semesterwochenstunden kommen gegebenenfalls weitere Semesterwochenstunden für Zusatzfächer (§ 20) sowie ein Studium Generale im Umfang von etwa zehn Semesterwochenstunden. Die Inhalte des Studium Generale können von den Studierenden frei gewählt werden und sind nicht Gegenstand von Prüfungen im Rahmen des volkswirtschaftlichen Studienganges.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 40 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 1. Juli 1998, einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 40 Abs. 1 Ziffer 3 bis 6 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie zwei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(2) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Abs. 1 Satz 3. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren bzw. dessen ständige Vertreterin bzw. ständigen Vertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen oder Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern nicht mit ab.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden noch mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des jeweiligen Vorsitzenden. Bei Entscheidungen nach Abs. 6 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

(8) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. An ihrer bzw. seiner Stelle kann ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter handeln. Über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt.

(10) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht.

§ 5

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss ernennt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Ernennung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer können nur folgende Personen ernannt werden:

1. Hauptamtlich an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg tätige Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten der am Studiengang beteiligten Fakultäten und Fachbereiche;
2. Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der am Studiengang beteiligten Fakultäten und Fachbereiche der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg;
3. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Honorardozentinnen und Honorardozenten, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie Gastdozentinnen und Gastdozenten der Wirt-

schaftswissenschaftlichen Fakultät, sofern sie eine den hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten vergleichbare Qualifikation besitzen und in vorausgehenden Studienabschnitten eine einschlägige Lehrtätigkeit in dem Studiengang ausgeübt haben;

4. Lehrbeauftragte, wenn sie promoviert sind, eine den hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten vergleichbare Qualifikation besitzen und in vergangenen Studienabschnitten eine einschlägige Lehrtätigkeit in dem Studiengang ausgeübt haben.

Für die Ernennung der unter Ziffer 2, 3 und 4 genannten Personen bedarf der Beschluss des Prüfungsausschusses der Zustimmung des Fakultätsrates. Hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sind zu Prüferinnen oder Prüfern in dem Fach zu ernennen, mit dessen Vertretung sie in Lehre und Forschung betraut sind.

Bei hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professorinnen und Professoren, sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, bei Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren erlischt die Möglichkeit der Ernennung zur Prüferin bzw. zum Prüfer in der Regel zwei Jahre entweder nach ihrer Entpflichtung oder nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Diplomprüfung an einer Universität oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(4) Die bzw. der Vorsitzende sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig mindestens zwei Monate im voraus durch Aushang bekanntgegeben werden. Aus wichtigem Grunde können nachträglich andere Prüferinnen und Prüfer benannt werden. Erfolgt die Bekanntgabe mit einer Frist von weniger als zwei Wochen, kann sich die Kandidatin bzw. der Kandidat hinsichtlich der betreffenden Prüfung ohne Versäumnis von Fristen im Falle von schriftlichen Prüfungen auf den nächstfolgenden Prüfungstermin zurückstellen lassen und bei mündlichen Prüfungen in Abstimmung mit der jeweiligen Prüferin bzw. mit dem jeweiligen Prüfer einen Termin innerhalb der nächsten acht Wochen wählen.

(5) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus, die das Grundstudium beendet.

(2) Studienbegleitend zu den einzelnen Lehrveranstaltungen werden Prüfungen in Form von schriftlichen Prüfungen (§ 7) oder mündlichen Prüfungen (§ 8) abgelegt (Teilleistungen). Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Form und Dauer der Prüfung bis spätestens

vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung fest. Gegenstand der studienbegleitenden Prüfungen ist der Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung. Eine Teilleistung geht nur in die Bewertung eines einzigen Faches ein. Nach Ablauf der Regelstudienzeit für den Studiengang ist eine Wiederholung von erfolgreich abgelegten studienbegleitenden Prüfungen nicht zulässig.

(3) Zum Abschluss eines Faches im Hauptstudium findet eine mündliche Fachprüfung statt, deren Gegenstand der Inhalt des gesamten Faches ist (§ 22).

(4) Studienbegleitende Prüfungen können in einer Fremdsprache durchgeführt werden, soweit der Prüfungszweck dies erfordert.

(5) Meldetermine und Rücktrittsfristen werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn eines jeden Semesters festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben. Einen Anspruch auf Teilnahme an einer Prüfung haben nur Studierende, die sich innerhalb der gesetzten Fristen zu der jeweiligen Prüfung angemeldet haben. Zur Sicherung ordentlicher Studienabläufe kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass zu einer bestimmten studienbegleitenden Prüfung nur zugelassen wird, wer bestimmte andere Prüfungsleistungen als Vorleistungen erfolgreich abgelegt hat. Die erforderlichen Vorleistungen sind spätestens ein Semester vor dem Prüfungstermin bekannt zu machen.

(6) In jedem Semester wird durch den Prüfungsausschuss eine Prüfungsperiode für die studienbegleitenden Prüfungen der in dem Semester gehaltenen Lehrveranstaltungen angesetzt. Ein zweiter Prüfungstermin für die studienbegleitenden Prüfungen soll vor Beginn der darauf folgenden Vorlesungszeit angeboten werden. Schriftliche Prüfungen (auch Wiederholungsprüfungen) können nur innerhalb der Prüfungsperioden zu den vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Terminen abgelegt werden. Sofern dies zur Wahrung von Fristen notwendig ist, kann der Prüfungsausschuss zusätzliche Prüfungstermine zu einer Lehrveranstaltung festsetzen.

(7) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so legt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form gleichwertige Prüfungsleistungen erbracht werden können.

(8) Der Prüfungsausschuss sorgt in geeigneter Weise für eine unverzügliche Bekanntgabe der in den Prüfungen erzielten Ergebnisse an die Kandidatinnen und Kandidaten. Die Bekanntgabe darf nur unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten erfolgen. Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren und Hausarbeiten. Klausuren können ganz oder in Teilen im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei zur Prüfung berechtigten Personen zu bewerten. Aus zwingenden Gründen können schriftliche Prüfungsleistungen auch nur von einer zur Prüfung berechtigten Person bewertet werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Satz 2 gilt nicht für die Diplomarbeit. Für die Bewertung durch jede Prüferin bzw. jeden Prüfer gilt § 9 Abs. 1. Die Note der Klausur ergibt sich nach § 9 Abs. 3.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Prüfungen in Gruppen vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgelegt. Die Bewertung für die mündliche Prüfung erfolgt durch die Prüferin bzw. den Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin bzw. des Beisitzers. Für die Bewertung gilt § 9. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer führt das Protokoll. Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin bzw. vom Prüfer und von der Beisitzerin bzw. vom Beisitzer zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten. Die Bewertung ist unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung durch die Prüferin bzw. den Prüfer bekanntzugeben.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel 15 bis 20 Minuten, bei mündlichen Fachprüfungen (§ 22) 20 bis 30 Minuten je Kandidat bzw. je Kandidat und Prüfungsleistung. Zu den mündlichen Prüfungen können Studierende als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatinnen und Kandidaten nicht widersprechen und die räumlichen Verhältnisse dies erlauben. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Eine Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern durch die Vergabe von Fachpunkten bewertet. Die Zahl der Fachpunkte liegt zwischen 0 und 100. Dabei beschreiben 100 Fachpunkte die bestmögliche Leistung.

(2) Die Zahl der in einem Fach insgesamt erreichten Fachpunkte ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der in den einzelnen Prüfungsleistungen erreichten Fachpunkte, wobei die Gewichtung mit den einzelnen Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkten erfolgt. Wird eine obligatorische Prüfungsleistung nicht abgelegt, wird sie mit 0 Fachpunkten bewertet.

(3) In Abhängigkeit von der Zahl der erreichten Fachpunkte wird die Note wie folgt festgesetzt:

Fachpunkte	Note		
≥ 95	1,0	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
≥ 90	1,3	= sehr gut (-)	
≥ 85	1,7	= gut (+)	

≥ 80	2,0	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
≥ 75	2,3	= gut (-)	
≥ 70	2,7	= befriedigend (+)	
≥ 65	3,0	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
≥ 60	3,3	= befriedigend (-)	
≥ 55	3,7	= ausreichend (+)	
≥ 50	4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
< 50	5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Liegt für eine Prüfungsleistung nur eine Bewertung in Form einer Note vor, so wird ihr die Mitte des zugehörigen Intervalls der Fachpunktskala als erworbene Fachpunkte zugeordnet.

§ 10 Leistungspunkte

(1) Wer in einer Prüfungsleistung mindestens 50 Fachpunkte erzielt hat, erhält die der entsprechenden Lehrveranstaltung zugeordnete Zahl an Leistungspunkten. Die Zahl der einer Prüfungsleistung zugehörigen Leistungspunkte wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben, im Fall des § 6 Abs. 2 vor Beginn der Lehrveranstaltung.

(2) Für jede bzw. jeden zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplomprüfung zugelassene Kandidatin bzw. zugelassenen Kandidaten wird ein Diplom-Vorprüfungs- bzw. Diplomprüfungs-Leistungspunktekonto bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen.

(3) Aus Prüfungsleistungen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn

1. die Zulassung für den jeweiligen Prüfungsabschnitt erfolgt ist,
2. die Lehrveranstaltung dem jeweiligen Studienabschnitt angehört,
3. die Lehrveranstaltung durch eine bewertete Prüfung abgeschlossen wird oder die Erbringung individuell zurechenbarer, bewerteter Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet und
4. keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus

einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

Das Nähere regelt die Studienordnung. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltung gleich im Sinne von Satz 1 Ziffer 4 ist.

§ 11

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht nach Abs. 1 angerechnet werden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Über die Anrechnung nach den Abs. 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit werden Fachpunkte und Leistungspunkte gemäß §§ 9 und 10 festgesetzt. Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung über die Wiederholbarkeit von Prüfungen gelten entsprechend.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,
Ordnungsverstoß

(1) Eine mündliche Prüfungsleistung gilt als mit 0 Fachpunkten bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die entsprechende Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit ist möglich.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit 0 Fachpunkten bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0 Fachpunkten bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Abs. 1 bis 4 sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe an die Betroffene bzw. den Betroffenen bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der Prüfungsausschuss hat über diese Widersprüche zu befinden und seine Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung der bzw. dem Betroffenen mitzuteilen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 13

Ziel, Umfang und Form der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht und die Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, der Betriebswirtschaftslehre, der Statistik und der wirtschaftlich relevanten Gebiete des Rechts, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (36 Leistungspunkte),
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (36 Leistungspunkte),
3. Grundzüge des Rechts (16 Leistungspunkte),
4. Grundzüge der Statistik (16 Leistungspunkte).

Die Ausgestaltung der Fächer regelt die Studienordnung.

(3) Die Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 2 zu den Lehrveranstaltungen eines Faches werden studienbegleitend abgenommen. Jede Prüfungsleistung gilt als Teilleistung der Diplom-Vorprüfung. Bei Klausuren beträgt die Mindestdauer je Teilleistung 60 Minuten; die Gesamtdauer aller zu einem Fach abzulegenden Teilleistungen soll sechs Zeitstunden nicht überschreiten. Werden bei einer Teilleistung der Diplom-Vorprüfung keine Leistungspunkte erworben, so kann diese Prüfung höchstens zwei Mal wiederholt werden. Innerhalb der Regelstudienzeit für das Grundstudium können insgesamt höchstens drei Teilleistungen der Dip-

lom-Vorprüfung erneut abgelegt werden, in denen bereits Leistungspunkte erworben wurden (Freiversuche). Darüber hinaus können Prüfungen des Grundstudiums nicht wiederholt werden. Die Teilnahme an einer Prüfung zu der gleichen Lehrveranstaltung in einem späteren Semester gilt dabei ebenfalls als Wiederholung. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Regelung gleich sind.

(4) Über die in Abs. 2 genannten Fächer hinaus müssen ausreichende Kenntnisse (mindestens 50 Fachpunkte) in den propädeutischen Fächern Buchführung (4 Leistungspunkte), Mathematik (6 Leistungspunkte) und Wirtschaftsinformatik (6 Leistungspunkte) nachgewiesen werden. Gleichwertige Leistungen können anerkannt werden. Wird eine Prüfung in einem propädeutischen Fach nicht bestanden, so kann diese wiederholt werden, die Einschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten des Abs. 3 gilt nicht.

§ 14 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung wird nur zugelassen, wer an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für den Studiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist vor der Meldung zur ersten Teilleistung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu den durch Aushang bekanntgemachten Terminen zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die erfolgte Einschreibung,
2. eine schriftliche Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob und gegebenenfalls wann sie bzw. er eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat und ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Verfahren zur Diplom-Vorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet,
3. gegebenenfalls Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen, für die die Anrechnung nach § 11 begehrt wird.

Die Erklärung gemäß Ziffer 2 muss bei jeder Prüfungsleistung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung erneut abgegeben werden.

(3) Ist es einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Soweit sich eine Kandidatin bzw. ein Kandidat einer Diplom-Vorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule ohne Erfolg unterzogen hat, gelten beim

Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die Vorschriften des § 16 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung entsprechend.

§ 15 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, im Falle des § 4 Abs. 8 dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 1. die in § 14 Abs. 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin ihren bzw. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der in § 16 Abs. 3 genannten Fristen verloren hat oder
 5. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in einem schwebenden Verfahren zur Diplom-Vorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet.

§ 16 Festlegung der Fachnoten, Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Zeugnis, Bescheinigung

- (1) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird festgestellt, ob die Diplom-Vorprüfung bestanden ist.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den propädeutischen Fächern nach § 13 Abs. 4 nachgewiesen wurden und in den Fächern gemäß § 13 Abs. 2 insgesamt mindestens 78 Leistungspunkte erworben wurden sowie in allen Fächern jeweils mindestens 50 Fachpunkte gemäß § 9 erreicht worden sind.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erfüllt sind. Erfolgt die Fristüberschreitung aus Gründen, die die Studentin bzw. der Student nicht zu vertreten hat, so gewährt der Prüfungsausschuss eine angemessene Nachfrist.
- (4) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird innerhalb von sechs Wochen nach dem Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fächern gemäß § 13 Abs. 2 erzielten Fachnoten, die erreichten Leistungspunkte und die Diplom-Vorprüfungsnote enthält. Eine Fachnote ergibt sich nach § 9 Abs. 3, die Diplom-Vorprüfungsnote ergibt sich gemäß § 9 Abs. 2 und 3 aus den in den Fächern gemäß § 13 Abs. 2 erzielten Fachpunkten und den ihnen dort zugeordneten Leistungspunkten.
- (5) Soweit die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt,

erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bescheid soll auch auf das Antragsrecht gemäß Abs. 6 verweisen.

(6) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studienfachwechsels vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erreichten Leistungspunkte und die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, dass die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) Das Zeugnis gemäß Abs. 4 sowie die Bescheinigung gemäß Abs. 6 sind von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter zu unterzeichnen.

III. Diplomprüfung

§ 17 Umfang und Form der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf die in Abs. 2 genannten Fächer und auf die Diplomarbeit.
- (2) Die Fächer der Diplomprüfung sind:
 1. Volkswirtschaftstheorie,
 2. Volkswirtschaftspolitik,
 3. Betriebswirtschaftslehre,
 4. Erstes Wahlpflichtfach,
 5. Zweites Wahlpflichtfach.

Ein Fach soll ein Angebot von mindestens 24 Leistungspunkten umfassen. Die Inhalte der Fächer regelt die Studienordnung.

(3) Ein Fach gemäß Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 bis 5 gilt als von der bzw. dem Studierenden gewählt, sobald sie bzw. er sich zur ersten mündlichen Fachprüfung in dem betreffenden Fach gemeldet hat.

(4) Die Anerkennung des Faches "Integriertes Auslandsstudium" als zweites Wahlpflichtfach erfolgt durch den Prüfungsausschuss und ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Die Lehrveranstaltungen an der ausländischen Hochschule müssen im Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten eingebracht werden und dem Niveau des Hauptstudiums entsprechen;
2. Über die an der ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen müssen bewertete Leistungsnachweise vorgelegt werden;
3. Sofern eine Vereinbarung mit einer Partnerhochschule besteht, ist diese zu beachten.
- (5) Die Diplomprüfung zu den in Abs. 2 aufgeführten Fächern umfasst studienbegleitende Prüfungen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung zu den in der Studienordnung aufgeführten Lehrveranstaltungen eines Faches und eine mündliche Fachprüfung gemäß §§ 8 und 22. Die Dauer der Klausuren je Lehrveranstaltung

darf 120 Minuten nicht überschreiten. Diese Regelung gilt nicht für das Fach "Integriertes Auslandsstudium".

(6) In jedem ihrer bzw. seiner Prüfungsfächer gemäß Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine mündliche Fachprüfung gemäß §§ 8 und 22 abzulegen. Satz 1 gilt nicht für das Fach "Integriertes Auslandsstudium".

§ 18 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für den Studiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben ist,
2. die Diplom-Vorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine gemäß § 11 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
3. sich nicht in einem schwebenden Verfahren zu der Diplomprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet und
4. die Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre oder einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist vor der Teilnahme an der ersten Prüfungsleistung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu den durch Aushang bekanntgemachten Terminen zu stellen. Über jeden Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender. Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung muss mindestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfungsleistung erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die erfolgte Einschreibung,
2. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre oder eine vergleichbare, berufsqualifizierende Prüfung in einem universitären wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Verfahren gemäß Abs. 1 Ziffer 3 befindet.

Die Erklärung gemäß Ziffer 2 muss bei jeder Teilprüfung erneut abgegeben werden.

(3) Zu der mündlichen Fachprüfung eines Faches wird nur zugelassen, wer in diesem Fach mindestens 20 Leistungspunkte gemäß § 10 einreicht. Davon müssen mindestens 4 Leistungspunkte aus einem Seminar oder einer von der Studienordnung vorgesehenen Ersatzleistung stammen. Die Studienordnung kann in den einzelnen Fächern obligatorische Teil-

leistungen im Umfang von bis zu 20 Leistungspunkten vorsehen.

§ 19 Seminare

Für jedes Seminar des Hauptstudiums, in dem die Kandidatin bzw. der Kandidat bewertete Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen erbracht hat, wird ein Seminarschein erteilt, der die Bewertung der erbrachten Seminarleistung ausweist. Wird die Seminarleistung mit mindestens 50 Fachpunkten bewertet, erwirbt die Kandidatin bzw. der Kandidat Leistungspunkte nach Maßgabe des § 10 Abs. 1. Die Teilnahme an einem Seminar kann davon abhängig gemacht werden, dass eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten in dem betreffenden Fach erreicht wurde.

§ 20 Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich auf Antrag in einem oder mehreren Fächern (Zusatzfach/-fächer) einer Zusatzprüfung unterziehen, wenn ein hinreichender Zusammenhang mit dem Zweck der Diplomprüfung gemäß § 1 gegeben und eine angemessene Vertretung des Faches gewährleistet ist. In einem Zusatzfach sollen mindestens 24 Leistungspunkte erbracht werden. Als Zusatzfach kann auch das Fach "Integriertes Auslandsstudium" gewählt werden.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung in einem Zusatzfach entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Ergebnis der Prüfung in einem oder mehreren Zusatzfächern wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis gemäß § 23 Abs. 7 aufgenommen, jedoch bei der Ermittlung der Diplomnote gemäß § 23 Abs. 5 nicht berücksichtigt.

(3) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen in einem Zusatzfach können nur erbracht werden, solange die Diplomprüfung noch nicht abgeschlossen ist.

§ 21 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihr bzw. ihm gestellte Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema ist aus einem der Prüfungsfächer gemäß § 17 Abs. 2 zu wählen; es muss so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Diplomarbeit soll erst nach Abschluss des studienbegleitenden Teils der Diplomprüfung begonnen werden.

(2) Das Thema für die Diplomarbeit kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin bzw. jedem fachlich zuständigen Prüfer gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1 gestellt und betreut werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Prüferinnen und Prüfer gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 2 ein Thema stellen und betreuen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann ohne Rechtsanspruch die Themenstellerin bzw. den Themensteller

und den Problembereich der Diplomarbeit vorschlagen.

(3) Das Thema für die Diplomarbeit wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einem mit der Studentin bzw. mit dem Studenten vorher zu vereinbarenden Termin ausgegeben. Der Tag der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 12 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Prüfungsausschuss eine Bearbeitungszeit von bis zu sechs Monaten zulassen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Abgabetag gemäß Abs. 3.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Diplomarbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen.

(6) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihr bzw. ihm benutzten Quellen und sonstigen Hilfsmittel beizufügen und eine Versicherung abzugeben, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus den benutzten Quellen entnommen worden sind, als solche kenntlich gemacht hat. Darüber hinaus ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten eine schriftliche Erklärung abzugeben darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo sie bzw. er bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre oder eine vergleichbare, berufsqualifizierende Prüfung in einem universitären wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule nicht bestanden hat, ob sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Frist verloren hat und ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Verfahren gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 3 befindet.

(7) Die Diplomarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung angefertigt worden sein.

(8) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Diplomarbeit unter den vorgeschriebenen Bedingungen anzufertigen, legt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher Form die Kandidatin bzw. der Kandidat eine gleichwertige Prüfungsleistung erbringen kann.

(9) Die Diplomarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in drei gebundenen Ausfertigungen bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit aus einem von der Studentin bzw. von dem Studenten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so wird sie mit 0 Fachpunkten bewertet.

(10) Die Fristen für die Abgabe der Diplomarbeit können durch Einlieferung bei einem Postamt gegen Einlieferungsschein gewahrt werden.

(11) Die Diplomarbeit ist von zwei zur Prüfung berechtigten Personen selbstständig innerhalb von 8

Wochen zu bewerten. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Themenstellerin bzw. der Themensteller sein; die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Bewertung durch jede Prüferin bzw. jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist nach § 9 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(12) Die Gesamtbewertung der Diplomarbeit ergibt sich aus dem einfachen arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um 30 Fachpunkte oder mehr voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf 50 Fachpunkte und die andere auf weniger als 50 Fachpunkte, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer hinzugezogen. Die Bewertung der Diplomarbeit ergibt sich in diesem Fall aus dem einfachen arithmetischen Mittel der drei Bewertungen.

(13) Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden, wenn sie mit weniger als 50 Fachpunkten bewertet wurde. Die Wiederholung der Diplomarbeit muss bis spätestens zwölf Monate nach der Mitteilung über das Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung begonnen werden. Kann die Studentin bzw. der Student aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, die Wiederholungsprüfung nicht antreten, so gewährt der Prüfungsausschuss eine angemessene Nachfrist.

(14) Werden in der Gesamtbewertung der Diplomarbeit mindestens 50 Fachpunkte erreicht, so erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat 20 Leistungspunkte.

(15) Die Note der Diplomarbeit ergibt sich gemäß § 9 Abs. 3.

§ 22

Mündliche Fachprüfungen

(1) Die Prüfung in einem Fach gemäß § 17 Abs. 2 wird durch eine mündliche Fachprüfung gemäß § 8 abgeschlossen. Die Zulassung regelt § 18 Abs. 3. In jedem Semester wird eine Prüfungsperiode für die mündlichen Fachprüfungen angesetzt.

(2) Ist die mündliche Fachprüfung mit weniger als 50 Fachpunkten bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Kann eine Studentin bzw. ein Student aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, zu einer Wiederholungsprüfung nicht antreten, so gewährt der Prüfungsausschuss eine angemessene Nachfrist.

(3) Zu jeder mündlichen Fachprüfung ist eine fristgemäße Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die Anmeldefrist legt der Prüfungsausschuss gemäß § 6 fest.

§ 23

Festlegung der Fachnoten, Bestehen der Diplomprüfung, Festlegung der Gesamtnote, Zeugnis, Bescheinigung

(1) Die Gesamtbewertung der nach § 18 Abs. 3 eingebrachten studienbegleitenden Teilleistungen in einem Prüfungsfach gemäß § 17 Abs. 2 und gegebenenfalls einem Zusatzfach gemäß § 20 ergibt sich gemäß § 9 Abs. 2.

(2) Die Fachbewertung ergibt sich aus dem einfachen arithmetischen Mittel der Gesamtbewertung der studienbegleitenden Teilleistungen und der Bewertung der mündlichen Fachprüfung. Für das Fach "Integriertes Auslandsstudium" ist die Gesamtbewertung der studienbegleitenden Teilleistungen die Fachbewertung. Die Fachnote ergibt sich gemäß § 9 Abs. 3.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

1. in allen Fächern gemäß § 17 Abs. 2 in der jeweiligen mündlichen Fachprüfung mindestens 50 Fachpunkte und in der jeweiligen Fachbewertung mindestens 50 Fachpunkte erzielt wurden, und
2. in der Gesamtbewertung der Diplomarbeit mindestens 50 Fachpunkte erzielt wurden.

(4) Die Diplomprüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht innerhalb von vier Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit erfüllt sind. Erfolgt die Fristüberschreitung aus Gründen, die die Studentin bzw. der Student nicht zu vertreten hat, so gewährt der Prüfungsausschuss eine angemessene Nachfrist.

(5) Die Diplomnote ergibt sich gemäß § 9 Abs. 3 aus dem einfachen arithmetischen Mittel der Fachbewertungen der in § 17 Abs. 2 genannten Fächer und der Bewertung der Diplomarbeit.

(6) Nach bestandener Diplomprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält das Thema der Diplomarbeit, die in der Diplomarbeit und in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Fachnoten sowie die Diplomnote. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der in sämtlichen Fächern gemäß § 17 Abs. 2 sowie in der Diplomarbeit die Note "sehr gut" erreicht, erhält als Gesamtnote das Prädikat "Mit Auszeichnung".

(7) Auf Antrag erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Anlage zum Zeugnis, in der die Teilprüfungen sowie gegebenenfalls Zusatzleistungen mit den jeweiligen Bewertungen entsprechend § 9 Abs. 1 aufgelistet werden. Die Zusatzleistungen sind bei Meldung zur Zulassung zur letzten mündlichen Fachprüfung zu melden.

(8) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Ausgabe der Zeugnisse erfolgt zu einem vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Termin. Sobald die Diplomnote festgestellt ist, stellt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten unverzüglich eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen aus.

(9) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten erteilt das Prüfungsamt auch eine Bescheinigung über die Termine, zu denen die mündlichen Fachprüfungen erbracht worden sind.

(10) Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Wunsch erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studienfachwechsels vom Prüfungs-

amt eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, welchen Prüfungen sie bzw. er sich im Rahmen der Diplomprüfung unterzogen und welche Ergebnisse sie bzw. er dabei erzielt hat. Die Bescheinigung vermerkt auch, dass die Diplomprüfung aufgrund der erbrachten Leistungen oder wegen versäumter Fristen endgültig nicht bestanden wurde.

(11) Die in diesem Paragraphen genannten Zeugnisse und Anlagen tragen die Unterschrift der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 24 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan und von der bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlussvorschriften

§ 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. § 23 Abs. 10 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Erteilung der Zulassung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss. § 23 Abs. 10 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist vor einer Entscheidung zu hören.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Teilnahme an einer Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen

Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

§ 27

Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben sind, erhöht sich die Frist für das endgültige Nicht-Bestehen der Diplom-Vorprüfung nach § 16 Abs. 3 auf acht Semester, sofern die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgelegt wurde, und, sofern die Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt worden ist, die Frist für das endgültige Nicht-Bestehen der Diplomprüfung nach § 23 Abs. 4 auf das sechste Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben sind, entfällt der erforderliche Nachweis der Kenntnisse in den propädeutischen Fächern nach § 13 Abs. 2. Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung Leistungspunkte aus den bisherigen studienbegleitenden

den Fächern vorliegen, werden diese auf Antrag nach § 16 Abs. 2 angerechnet. In diesem Fall erhöht sich die für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung nach § 16 Abs. 2 mindestens erforderliche Zahl von Leistungspunkten auf 90 Leistungspunkte.

(3) Studienbegleitende Teilprüfungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt worden sind, können abweichend von der Regelung in § 13 Abs. 3 innerhalb von zwei Semestern nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung wiederholt werden.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft, gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 2. Februar 2000 (ABl. 2000, Nr. 7, S. 20) außer Kraft.

Vom Rektor am 30.04.2003 genehmigt.

Halle (Saale), 30. April 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 02.02.2000

vom 29.01.2003

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 02.02.2000 (ABl. 2000, Nr. 7, S. 30) wird wie folgt geändert:

(1) § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Verteilung des Lehrumfangs des Grundstudiums orientiert sich an folgenden Richtwerten:

• Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	18 Semesterwochenstunden (SWS)
• Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	20 SWS
• Grundzüge des Rechts	8 SWS
• Grundzüge der Statistik	8 SWS
• Propädeutische Fächer	16 SWS
• Buchführung	(4 SWS)
• Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	(8 SWS)
• Wirtschaftsinformatik	4 SWS"

(2) § 9 wird wie folgt geändert:

a. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"In den Pflichtfächern des volkswirtschaftlichen Studienganges im Hauptstudium müssen folgende Lehrinhalte studiert werden:

1. Volkswirtschaftstheorie

- Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 12 SWS über die Gebiete
 - Außenwirtschaftstheorie,

- Finanztheorie,
 - Geldtheorie,
 - Wachstums- und Konjunkturtheorie,
 - Wettbewerbstheorie,
 - Theorie der räumlichen Ordnung,
 - Geschichte der Volkswirtschaftslehre.
 - Ein Seminar aus dem Gebiet der Volkswirtschaftstheorie im Umfang von 2 SWS.
2. Volkswirtschaftspolitik
- Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 12 SWS über die Gebiete
 - Außenwirtschaftspolitik,
 - Finanzpolitik,
 - Geldpolitik,
 - Wachstums- und Konjunkturpolitik,
 - Wettbewerbspolitik,
 - Empirische Grundlagen der Politikberatung,
 - Ausgewählte Probleme der Wirtschaftspolitik.
 - Ein Seminar aus dem Gebiet der Volkswirtschaftspolitik im Umfang von 2 SWS.
3. Betriebswirtschaftslehre
- Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 12 SWS über die Gebiete
 - Absatztheorie,
 - Externes Rechnungswesen,
 - Grundlagen der Unternehmensführung,
 - Grundzüge der Unternehmensbesteuerung,
 - Internes Rechnungswesen,
 - Investitions- und Finanztheorie,
 - Ökologische Unternehmenspolitik,
 - Produktionsmanagement.
 - Ein betriebswirtschaftliches Seminar im Umfang von 2 SWS."
- b. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 "In den Wahlpflichtfächern des volkswirtschaftlichen Studienganges im Hauptstudium müssen folgende Lehrinhalte im Umfang von jeweils etwa 14 SWS studiert werden:
- Erstes Wahlpflichtfach:
 - eine der folgenden speziellen Volkswirtschaftslehren
 - Allokation und Wachstum,
 - Geld und Währung,
 - Internationale Wirtschaftsbeziehungen,
 - Finanzwissenschaft,
 - Ökonometrie,
 - Wirtschaftsethik.
 - Zweites Wahlpflichtfach:
 - eine der folgenden speziellen Betriebswirtschaftslehren
 - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
 - Betriebliches Umweltmanagement,
 - Consulting,
 - Controlling,
 - Externes Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung,
 - Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre,
 - Marketing und Handel,
 - Organisation und Personalwirtschaft,
 - Produktion und Logistik,
 - Ökonometrie,
 - Statistik,
 - Operations Research,
 - Wirtschaftsinformatik,
 - Wirtschaftsrecht,
 - Wirtschaftsgeographie,
 - Wirtschaftssoziologie,
 - Japanologie,
 - Südasienkunde,
 - Agrarpolitik und Agrarmärkte,
 - Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
 - Fachübersetzen "Applied Translation Studies English",
 - Integriertes Auslandsstudium.
- Die Wahlpflichtfächer dienen der Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in solchen Bereichen, die die Aufnahme beruflicher Tätigkeiten nach Abschluss des Studiums in bestimmten Berufsfeldern erleichtern."

(3) In der Anlage erhält die Tabelle I folgende Fassung:

"Studiengang Volkswirtschaftslehre

Übersicht über die Studienfächer: Grund- und Hauptstudium

Grundstudium						
Fächer	Propädeutische Fächer	VWL	BWL	Recht	Statistik	Studium Generale
Semester	16 SWS	18 SWS	20 SWS	8 SWS	8 SWS	
1. bis 4. Semester 70 SWS	Buchführung, Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler Wirtschaftsinformatik	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	Grundzüge des Rechts	Grundzüge der Statistik	Gegenstand des Studium Generale können Lehrveranstaltungen innerhalb der gesamten Universität sein. Das Studium Generale ist nicht Gegenstand der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung. Es sollte im Grundstudium begonnen werden und möglichst in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Studium stehen.
Diplom-Vorprüfung: studienbegleitende Prüfungen						
Hauptstudium						
	Pflichtfächer			Wahlpflichtfächer		
Fächer			Allgemeine BWL	1. WPF	2. WPF	
Semester	14 SWS	14 SWS	14 SWS	14 SWS	14 SWS	
5. bis 9. Semester 70 SWS	Volkswirtschaftstheorie	Volkswirtschaftspolitik	Betriebswirtschaftslehre	Siehe Tabelle III: "Inhalte der Fächer des Hauptstudiums"	Siehe Tabelle III: "Inhalte der Fächer des Hauptstudiums"	
Diplomprüfung: studienbegleitende Prüfungen, mündliche Abschlussprüfungen, Diplomarbeit						

SWS = Semesterwochenstunden"

(4) In der Anlage erhält die Tabelle II folgende Fassung:

*"Studiengang Volkswirtschaftslehre
Inhalte der Fächer des Grundstudiums*

Grundstudium						
Fächer	Propädeutische Fächer	VWL	BWL	Recht	Statistik	Studium Generale
Semester	16 SWS	18 SWS	20 SWS	8 SWS	8 SWS	
1. bis 4. Semester 70 SWS	<ul style="list-style-type: none"> • Buchführung • Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler • Wirtschaftsinformatik 	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Volkswirtschaftstheorie • Mikroökonomie • Makroökonomie • Einführung in die Volkswirtschaftspolitik 	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Betriebswirtschaftslehre • Produktionswirtschaft • Absatzwirtschaft • Organisation und Personalwirtschaft • Finanzwirtschaft • Bilanz- und Erfolgsrechnung • Kosten- und Leistungsrechnung 	Grundzüge des Rechts <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in das Zivilrecht • Einführung in das öffentliche Recht 	Grundzüge der Statistik <ul style="list-style-type: none"> • Statistik I • Statistik II 	Gegenstand des Studium Generale können Lehrveranstaltungen innerhalb des Lehrangebotes der gesamten Universität sein. Das Studium Generale ist nicht Gegenstand der Diplom-Vorprüfung. Es sollte im Grundstudium begonnen werden und möglichst in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Studium stehen.
Studienbegleitende Prüfungen						

SWS = Semesterwochenstunden"

(5) In der Anlage erhält die Tabelle III folgende Fassung:

*"Studiengang Volkswirtschaftslehre
Inhalte der Fächer des Hauptstudiums*

Hauptstudium						
	Pflichtfächer			Wahlpflichtfächer		
Fächer	Volkswirtschafts- theorie	Volkswirtschafts- politik	BWL	1. Wahlpflichtfach	2. Wahlpflichtfach	Studium Generale
Semester	14 SWS	14 SWS	14 SWS	14 SWS	14 SWS	
5. bis 9. Semester 70 SWS	<ul style="list-style-type: none"> • Außenwirtschafts- theorie • Finanztheorie • Geldtheorie • Wachstums- und Konjunkturtheorie • Wettbewerbs- theorie • Theorie der räum- lichen Ordnung • Geschichte der Volkswirtschafts- lehre • Seminar 	<ul style="list-style-type: none"> • Außenwirtschafts- politik • Finanzpolitik • Geldpolitik • Wachstums- und Konjunkturpolitik • Wettbewerbs- politik • Empirische Grundlagen der Politikberatung • Ausgewählte Probleme der Wirtschaftspolitik • Seminar 	<ul style="list-style-type: none"> • Absatztheorie • Externes Rech- nungswesen • Grundlagen der Unternehmens- führung • Grundzüge der Unternehmens- besteuerung • Internes Rech- nungswesen • Investitions- und Finanzierungs- theorie • Ökologische Unternehmens- politik • Produktions- management • Seminar 	<ul style="list-style-type: none"> • Eine spezielle Volkswirtschafts- lehre • Allokation und Wachstum • Geld und Währung • internationale Wirtschaftsbe- ziehungen • Finanzwissenschaft • Ökonometrie • Wirtschaftsethik 	<ul style="list-style-type: none"> • Eine spezielle BWL • Betriebswirt- schaftliche Steuerlehre • Betriebliches Umweltmana- gement • Consulting • Controlling • Externes Rech- nungswesen und Wirt- schaftsprüfung • Finanzwirt- schaft und Bankbetriebs- lehre • Marketing und Handel • Organisation und Personal- wirtschaft • Produktion und Logistik • Ökonometrie • Statistik • Operations Research • Wirtschaftsinfor- matik • Wirtschaftsrecht • Wirtschafts- geographie • Wirtschafts- soziologie • Japanologie • Südasienkunde • Agrarpolitik und Agrarmärkte • Wirtschafts- und Sozialgeschichte • Fachübersetzen "Applied Transla- tion Studies English" • Integriertes Aus- landsstudium 	<p>Gegenstand des Stu- dium Generale kön- nen Lehrveranstal- tungen innerhalb der gesamten Universität sein. Das Studium Generale ist nicht Gegenstand der Diplomprüfung. Es sollte im Grundstu- dium begonnen wer- den und möglichst in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem wirtschafts- wissenschaftlichen Studium stehen.</p>

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in Kraft.

Vom Akademischen Senat am 09.04.2003 genehmigt.

Halle (Saale), 30. April 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 12.01.2003

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erlassen.

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftsinformatik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt und über die Fähigkeit verfügt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den Diplomgrad "Diplom-Wirtschaftsinformatiker". Einer Absolventin wird der Diplomgrad "Diplom-Wirtschaftsinformatikerin" verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für das gesamte Studium einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester, aufgeteilt in das Grundstudium (vier Semester) und das Hauptstudium (sechs Semester).

(2) Der Studienumfang umfasst im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt höchstens 159 Semesterwochenstunden. Näheres regelt die Studienordnung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Zu den in Abs. 2 ausgewiesenen Semesterwochenstunden kommen gegebenenfalls weitere Semesterwochenstunden für Zusatzfächer (§ 20) sowie ein Studium Generale im Umfang von etwa zehn Semesterwochenstunden. Die Inhalte des Studium Generale können von den Studierenden frei gewählt werden und sind nicht Gegenstand von Prüfungen im Rahmen des Studienganges der Wirtschaftsinformatik.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 40 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 1. Juli 1998, einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 40 Abs. 1 Ziffer 3 bis 6 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie zwei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(2) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Abs. 1 Satz 3. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren bzw. dessen ständige Vertreterin bzw. ständigen Vertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen oder Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern nicht mit ab.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden noch mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des jeweiligen Vorsitzenden. Bei Entscheidungen nach Abs. 6 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

(8) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. An ihrer bzw. seiner Stelle kann ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter handeln. Über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt.

(10) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht.

§ 5

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss ernennt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Ernennung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer können nur folgende Personen ernannt werden:

1. Hauptamtlich an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg tätige Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten der am Studiengang beteiligten Fakultäten und Fachbereiche;
2. Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der am Studiengang beteiligten Fakultäten und Fachbereiche der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg;
3. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Honorardozentinnen und Honorardozenten, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie Gastdozentinnen und Gastdozenten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, sofern sie eine den hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten vergleichbare Qualifikation besitzen und in vorausgehenden Studienabschnitten eine einschlägige Lehrtätigkeit in dem Studiengang ausgeübt haben;
4. Lehrbeauftragte, wenn sie promoviert sind, eine den hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten vergleichbare Qualifikation besitzen und in vergangenen Studienabschnitten eine einschlägige Lehrtätigkeit in dem Studiengang ausgeübt haben.

Für die Ernennung der unter Ziffer 2, 3 und 4 genannten Personen bedarf der Beschluss des Prüfungsausschusses der Zustimmung des Fakultätsrates. Hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sind zu Prüferinnen und Prüfern in dem Fach zu ernennen, mit dessen Vertretung sie in Lehre und Forschung betraut sind.

Bei hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professorinnen und Professoren, sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, bei Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren erlischt die Möglichkeit der Ernennung zur Prüferin bzw. zum Prüfer in der Regel zwei Jahre entweder nach ihrer Entpflichtung oder nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Diplomprüfung an einer Universität oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(4) Die bzw. der Vorsitzende sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig mindestens zwei Monate im voraus durch Aushang bekanntgegeben werden. Aus wichtigem Grunde können nachträglich andere Prüferinnen und Prüfer benannt werden. Erfolgt die Bekanntgabe mit einer

Frist von weniger als zwei Wochen, kann sich die Kandidatin bzw. der Kandidat hinsichtlich der betreffenden Prüfung ohne Versäumnis von Fristen im Falle von schriftlichen Prüfungen auf den nächstfolgenden Prüfungstermin zurückstellen lassen und bei mündlichen Prüfungen in Abstimmung mit der jeweiligen Prüferin bzw. mit dem jeweiligen Prüfer einen Termin innerhalb der nächsten acht Wochen wählen.

(5) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus, die das Grundstudium beendet.

(2) Studienbegleitend zu den einzelnen Lehrveranstaltungen werden Prüfungen in Form von schriftlichen Prüfungen (§ 7) oder mündlichen Prüfungen (§ 8) abgelegt (Teilleistungen). Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Form und Dauer der Prüfung bis spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung fest. Gegenstand der studienbegleitenden Prüfungen ist der Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung. Eine Teilleistung geht nur in die Bewertung eines einzigen Faches ein. Nach Ablauf der Regelstudienzeit für den Studiengang ist eine Wiederholung von erfolgreich abgelegten studienbegleitenden Prüfungen nicht zulässig.

(3) Zum Abschluss eines Faches im Hauptstudium findet eine mündliche Fachprüfung statt, deren Gegenstand der Inhalt des gesamten Faches ist (§ 22).

(4) Studienbegleitende Prüfungen können in einer Fremdsprache durchgeführt werden, soweit der Prüfungszweck dies erfordert.

(5) Meldetermine und Rücktrittsfristen werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn eines jeden Semesters festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben. Einen Anspruch auf Teilnahme an einer Prüfung haben nur Studierende, die sich innerhalb der gesetzten Fristen zu der jeweiligen Prüfung angemeldet haben. Zur Sicherung ordentlicher Studienabläufe kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass zu einer bestimmten studienbegleitenden Prüfung nur zugelassen wird, wer bestimmte andere Prüfungsleistungen als Vorleistungen erfolgreich abgelegt hat. Die erforderlichen Vorleistungen sind spätestens ein Semester vor dem Prüfungstermin bekannt zu machen.

(6) In jedem Semester wird durch den Prüfungsausschuss eine Prüfungsperiode für die studienbegleitenden Prüfungen der in dem Semester gehaltenen Lehrveranstaltungen angesetzt. Ein zweiter Prüfungstermin für die studienbegleitenden Prüfungen soll vor Beginn der darauf folgenden Vorlesungszeit angeboten werden. Schriftliche Prüfungen (auch Wiederholungsprüfungen) können nur innerhalb der Prüfungsperioden zu den vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Terminen abgelegt werden. Sofern dies zur Wahrung von Fristen notwendig ist, kann der Prüfungsausschuss zusätzliche Prüfungstermine zu einer Lehrveranstaltung festsetzen.

(7) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so legt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form gleichwertige Prüfungsleistungen erbracht werden können.

(8) Der Prüfungsausschuss sorgt in geeigneter Weise für eine unverzügliche Bekanntgabe der in den Prüfungen erzielten Ergebnisse an die Kandidatinnen und Kandidaten. Die Bekanntgabe darf nur unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten erfolgen. Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren und Hausarbeiten. Klausuren können ganz oder in Teilen im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei zur Prüfung berechtigten Personen zu bewerten. Aus zwingenden Gründen können schriftliche Prüfungsleistungen auch nur von einer zur Prüfung berechtigten Person bewertet werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Satz 2 gilt nicht für die Diplomarbeit. Für die Bewertung durch jede Prüferin bzw. jeden Prüfer gilt § 9 Abs. 1. Die Note der Klausur ergibt sich nach § 9 Abs. 3.

§ 8

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Prüfungen in Gruppen vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgelegt. Die Bewertung für die mündliche Prüfung erfolgt durch die Prüferin bzw. den Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin bzw. des Beisitzers. Für die Bewertung gilt § 9. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer führt das Protokoll. Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin bzw. vom Prüfer und von der Beisitzerin bzw. vom Beisitzer zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten. Die Bewertung ist unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung durch die Prüferin bzw. den Prüfer bekanntzugeben.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel 15 bis 20 Minuten, bei mündlichen Fachprüfungen (§ 22) 20 bis 30 Minuten je Kandidatin bzw. je Kandidat und Prüfungsleistung. Zu den mündlichen Prüfungen können Studierende als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatinnen und Kandidaten nicht widersprechen und die räumlichen Verhältnisse dies erlauben. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Eine Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern durch die Vergabe von Fachpunkten bewertet. Die Zahl der Fachpunkte liegt zwischen 0 und 100. Dabei beschreiben 100 Fachpunkte die bestmögliche Leistung.

(2) Die Zahl der in einem Fach insgesamt erreichten Fachpunkte ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der in den einzelnen Prüfungsleistungen erreichten Fachpunkte, wobei die Gewichtung mit den den einzelnen Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkten erfolgt. Wird eine obligatorische Prüfungsleistung nicht abgelegt, wird sie mit 0 Fachpunkten bewertet.

(3) In Abhängigkeit von der Zahl der erreichten Fachpunkte wird die Note wie folgt festgesetzt:

Fachpunkte	Note		
≥ 95	1,0	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
≥ 90	1,3	= sehr gut (-)	
≥ 85	1,7	= gut (+)	
≥ 80	2,0	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
≥ 75	2,3	= gut (-)	
≥ 70	2,7	= befriedigend (+)	
≥ 65	3,0	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
≥ 60	3,3	= befriedigend (-)	
≥ 55	3,7	= ausreichend (+)	
≥ 50	4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
< 50	5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Liegt für eine Prüfungsleistung nur eine Bewertung in Form einer Note vor, so wird ihr die Mitte des zugehörigen Intervalls der Fachpunktskala als erworbene Fachpunkte zugeordnet.

§ 10 Leistungspunkte

(1) Wer in einer Prüfungsleistung mindestens 50 Fachpunkte erzielt hat, erhält die der entsprechenden Lehrveranstaltung zugeordnete Zahl an Leistungspunkten. Die Zahl der einer Prüfungsleistung zugehörigen Leistungspunkte wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und vor Beginn der Prüfung bekanntgege-

ben, im Fall des § 6 Abs. 2 vor Beginn der Lehrveranstaltung.

(2) Für jede bzw. jeden zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplomprüfung zugelassene Kandidatin bzw. zugelassenen Kandidaten wird ein Diplom-Vorprüfungs- bzw. Diplomprüfungs-Leistungspunktekonto bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen.

(3) Aus Prüfungsleistungen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn

1. die Zulassung für den jeweiligen Prüfungsabschnitt erfolgt ist,
2. die Lehrveranstaltung dem jeweiligen Studienabschnitt angehört,
3. die Lehrveranstaltung durch eine bewertete Prüfung abgeschlossen wird oder die Erbringung individuell zurechenbarer, bewerteter Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet und
4. keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

Das Nähere regelt die Studienordnung. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltung gleich im Sinne von Satz 1 Ziffer 4 ist.

§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht nach Abs. 1 angerechnet werden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Über die Anrechnung nach den Abs. 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit werden Fachpunkte und Leistungspunkte gemäß §§ 9 und 10 festgesetzt. Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung über die Wiederholbarkeit von Prüfungen gelten entsprechend.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine mündliche Prüfungsleistung gilt als mit 0 Fachpunkten bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach

Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die entsprechende Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit ist möglich.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit 0 Fachpunkten bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0 Fachpunkten bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Abs. 1 bis 4 sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe an die Betroffene bzw. den Betroffenen bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der Prüfungsausschuss hat über diese Widersprüche zu befinden und seine Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung der bzw. dem Betroffenen mitzuteilen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 13

Ziel, Umfang und Form der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht und die Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, der Informatik, der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und der Statistik ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die

erforderlich sind, um das weitere Studium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik (16 Leistungspunkte),
2. Grundzüge der Informatik (36 Leistungspunkte),
3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (36 Leistungspunkte),
4. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (18 Leistungspunkte),
5. Grundzüge der Statistik (16 Leistungspunkte).

Die Ausgestaltung der Fächer regelt die Studienordnung.

(3) Die Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 2 zu den Lehrveranstaltungen eines Faches werden studienbegleitend abgenommen. Jede Prüfungsleistung gilt als Teilleistung der Diplom-Vorprüfung. Bei Klausuren beträgt die Mindestdauer je Teilleistung 60 Minuten; die Gesamtdauer aller zu einem Fach abzulegenden Teilleistungen soll sechs Zeitstunden nicht überschreiten. Werden bei einer Teilleistung der Diplom-Vorprüfung keine Leistungspunkte erworben, so kann diese Prüfung höchstens zwei Mal wiederholt werden. Innerhalb der Regelstudienzeit für das Grundstudium können insgesamt höchstens drei Teilleistungen der Diplom-Vorprüfung erneut abgelegt werden, in denen bereits Leistungspunkte erworben wurden (Freiversuche). Darüber hinaus können Prüfungen des Grundstudiums nicht wiederholt werden. Die Teilnahme an einer Prüfung zu der gleichen Lehrveranstaltung in einem späteren Semester gilt dabei ebenfalls als Wiederholung. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Regelung gleich sind.

(4) Über die in Abs. 2 genannten Fächer hinaus müssen ausreichende Kenntnisse (mindestens 50 Fachpunkte) in den Fächern Buchführung (4 Leistungspunkte), Mathematik (10 Leistungspunkte) und Wirtschaftsrecht (4 Leistungspunkte) nachgewiesen werden. Gleichwertige Leistungen können anerkannt werden. Wird eine Prüfung in einem propädeutischen Fach nicht bestanden, so kann diese wiederholt werden, die Einschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten des Abs. 3 gilt nicht.

§ 14 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung wird nur zugelassen, wer an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg für den Studiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist vor der Meldung zur ersten Teilleistung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu den durch Aushang bekanntgemachten Terminen zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die erfolgte Einschreibung,
2. eine schriftliche Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob und gegebenenfalls wann sie bzw. er eine Diplom-Vorprüfung oder

eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat und ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Verfahren zur Diplom-Vorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet,

3. gegebenenfalls Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen, für die die Anrechnung nach § 11 begehrt wird.

Die Erklärung gemäß Ziffer 2 muss bei jeder Prüfungsleistung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung erneut abgegeben werden.

(3) Ist es einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Soweit sich eine Kandidatin bzw. ein Kandidat einer Diplom-Vorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule ohne Erfolg unterzogen hat, gelten beim Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die Vorschriften des § 16 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung entsprechend.

§ 15 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, im Falle des § 4 Abs. 8 dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender.

- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 1. die in § 14 Abs. 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin ihren bzw. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der in § 16 Abs. 3 genannten Fristen verloren hat oder
 5. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in einem schwebenden Verfahren zur Diplom-Vorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet.

§ 16

Festlegung der Fachnoten, Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Zeugnis, Bescheinigung

(1) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird festgestellt, ob die Diplom-Vorprüfung bestanden ist.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den propädeutischen Fächern nach § 13 Abs. 4 nachgewiesen wurden und in den Fächern gemäß § 13 Abs. 2 insgesamt mindestens 92 Leistungspunkte erworben wurden und in allen Fächern jeweils mindestens 50 Fachpunkte gemäß § 9 erreicht worden sind.

(3) Die Diplom-Vorprüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erfüllt sind. Erfolgt die Fristüberschreitung aus Gründen, die die Studentin bzw. der Student nicht zu vertreten hat, so gewährt der Prüfungsausschuss eine angemessene Nachfrist.

(4) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird innerhalb von sechs Wochen nach dem Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fächern gemäß § 13 Abs. 2 erzielten Fachnoten, die erreichten Leistungspunkte und die Diplom-Vorprüfungsnote enthält. Eine Fachnote ergibt sich nach § 9 Abs. 3, die Diplom-Vorprüfungsnote ergibt sich gemäß § 9 Abs. 2 und 3 aus den in den Fächern gemäß § 13 Abs. 2 erzielten Fachpunkten und den ihnen dort zugeordneten Leistungspunkten.

(5) Soweit die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt, erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bescheid soll auch auf das Antragsrecht gemäß Abs. 6 verweisen.

(6) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studienfachwechsels vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erreichten Leistungspunkte und die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, dass die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) Das Zeugnis gemäß Abs. 4 sowie die Bescheinigung gemäß Abs. 6 sind von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter zu unterzeichnen.

III. Diplomprüfung

§ 17

Umfang und Form der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf die in Abs. 2 genannten Fächer und auf die Diplomarbeit.

Die Fächer der Diplomprüfung sind:

1. Wirtschaftsinformatik,
2. Informatik,
3. Operations Research,
4. 1. Wahlfach,
5. 2. Wahlfach.

Ein Fach soll ein Angebot von mindestens 28 Leistungspunkten umfassen. Die Inhalte der Fächer regelt die Studienordnung.

(3) Ein Fach gemäß Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 und 5 gilt als von der bzw. dem Studierenden gewählt, sobald sie bzw. er sich zur ersten mündlichen Fachprüfung in dem betreffenden Fach gemeldet hat.

(4) Die Anerkennung des Faches "Integriertes Auslandsstudium" als zweites Wahlpflichtfach erfolgt durch den Prüfungsausschuss und ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Die Lehrveranstaltungen an der ausländischen Hochschule müssen im Umfang von mindestens 28 Leistungspunkten eingebracht werden und dem Niveau des Hauptstudiums entsprechen;
2. Über die an der ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen müssen benotete Leistungsnachweise vorgelegt werden;
3. Sofern eine Vereinbarung mit einer Partnerhochschule besteht, ist diese zu beachten.

(5) Die Diplomprüfung zu den in Abs. 2 aufgeführten Fächern umfasst studienbegleitende Prüfungen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung zu den in der Studienordnung aufgeführten Lehrveranstaltungen eines Faches und eine mündliche Fachprüfung gemäß §§ 8 und 22. Die Dauer der Klausuren je Lehrveranstaltung darf 120 Minuten nicht überschreiten. Diese Regelung gilt nicht für das Fach "Integriertes Auslandsstudium".

(6) In jedem ihrer bzw. seiner Prüfungsfächer gemäß Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine mündliche Fachprüfung gemäß §§ 8 und 22 abzulegen. Satz 1 gilt nicht für das Fach "Integriertes Auslandsstudium".

§ 18

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für den Studiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben ist,
2. die Diplom-Vorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine gemäß § 11 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
3. sich nicht in einem schwebenden Verfahren zu der Diplomprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet,
4. die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat und

senschaftlichen Studiengang an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat und

5. den Nachweis über eine erfolgreiche berufspraktische Tätigkeit im Umfang von etwa 18 Wochen erbringt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist vor der Teilnahme an der ersten Prüfungsleistung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu den durch Aushang bekanntgemachten Terminen zu stellen. Über jeden Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender. Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung muss mindestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfungsleistung erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die erfolgte Einschreibung,
2. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder eine vergleichbare, berufsqualifizierende Prüfung in einem universitären wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Verfahren gemäß Abs. 1 Ziffer 3 befindet.

Die Erklärung gemäß Ziffer 2 muss bei jeder Teilprüfung erneut abgegeben werden.

(3) Zu der mündlichen Fachprüfung eines Faches wird nur zugelassen, wer in diesem Fach mindestens 24 Leistungspunkte gemäß § 10 einreicht. Davon müssen mindestens 4 Leistungspunkte aus einem Seminar oder einer von der Studienordnung vorgesehenen Ersatzleistung stammen. Die Studienordnung kann in den einzelnen Fächern obligatorische Teilleistungen im Umfang von bis zu 24 Leistungspunkten vorsehen.

§ 19

Seminare

Für jedes Seminar des Hauptstudiums, in dem die Kandidatin bzw. der Kandidat bewertete Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen erbracht hat, wird ein Seminarschein erteilt, der die Bewertung der erbrachten Seminarleistung ausweist. Wird die Seminarleistung mit mindestens 50 Fachpunkten bewertet, erwirbt die Kandidatin bzw. der Kandidat Leistungspunkte nach Maßgabe des § 10 Abs. 1. Die Teilnahme an einem Seminar kann davon abhängig gemacht werden, dass eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten in dem betreffenden Fach erreicht wurde.

§ 20

Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich auf Antrag in einem oder mehreren Fächern (Zusatzfach/-fächer) einer Zusatzprüfung unterziehen, wenn ein hinreichender Zusammenhang mit dem Zweck der Diplomprüfung gemäß § 1 gegeben und eine angemessene Vertretung des Faches gewährleistet ist. In einem Zusatzfach sollen mindestens 24 Leistungspunkte erbracht werden. Als Zusatzfach kann auch das Fach "Integriertes Auslandsstudium" gewählt werden.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung in einem Zusatzfach entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Ergebnis der Prüfung in einem oder mehreren Zusatzfächern wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis gemäß § 23 Abs. 7 aufgenommen, jedoch bei der Ermittlung der Diplomnote gemäß § 23 Abs. 5 nicht berücksichtigt.

(3) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen in einem Zusatzfach können nur erbracht werden, solange die Diplomprüfung noch nicht abgeschlossen ist.

§ 21 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihr bzw. ihm gestellte Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema ist aus einem der Prüfungsfächer gemäß § 17 Abs. 2 zu wählen; es muss so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Diplomarbeit soll erst nach Abschluss des studienbegleitenden Teils der Diplomprüfung begonnen werden.

(2) Das Thema für die Diplomarbeit kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin bzw. jedem fachlich zuständigen Prüfer gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1 gestellt und betreut werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Prüferinnen und Prüfer gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 2 ein Thema stellen und betreuen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann ohne Rechtsanspruch die Themenstellerin bzw. den Themensteller und den Problembereich der Diplomarbeit vorschlagen.

(3) Das Thema für die Diplomarbeit wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einem mit der Studentin bzw. mit dem Studenten vorher zu vereinbarenden Termin ausgegeben. Der Tag der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Für Diplomarbeiten mit experimenteller Aufgabenstellung kann aus fachlich begründeter Notwendigkeit auch eine Bearbeitungsdauer von neun Monaten festgelegt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Abgabetag gemäß Abs. 3.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Diplomarbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen.

(6) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihr bzw. ihm benutzten Quellen und sonstigen Hilfsmittel beizufügen und eine Versicherung abzugeben, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie

alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus den benutzten Quellen entnommen worden sind, als solche kenntlich gemacht hat. Darüber hinaus ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten eine schriftliche Erklärung abzugeben darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo sie bzw. er bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder eine vergleichbare, berufsqualifizierende Prüfung in einem universitären wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule nicht bestanden hat, ob sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Frist verloren hat und ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Verfahren gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 3 befindet.

(7) Die Diplomarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung angefertigt worden sein.

(8) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Diplomarbeit unter den vorgeschriebenen Bedingungen anzufertigen, legt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher Form die Kandidatin bzw. der Kandidat eine gleichwertige Prüfungsleistung erbringen kann.

(9) Die Diplomarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in drei gebundenen Ausfertigungen bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit aus einem von der Studentin bzw. von dem Studenten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so wird sie mit 0 Fachpunkten bewertet.

(10) Die Fristen für die Abgabe der Diplomarbeit können durch Einlieferung bei einem Postamt gegen Einlieferungsschein gewahrt werden.

(11) Die Diplomarbeit ist von zwei zur Prüfung berechtigten Personen selbständig innerhalb von 8 Wochen zu bewerten. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Themenstellerin bzw. der Themensteller sein; die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Bewertung durch jede Prüferin bzw. jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist nach § 9 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(12) Die Gesamtbewertung der Diplomarbeit ergibt sich aus dem einfachen arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um 30 Fachpunkte oder mehr voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf 50 Fachpunkte und die andere auf weniger als 50 Fachpunkte, wird von der bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer hinzugezogen. Die Bewertung der Diplomarbeit ergibt sich in diesem Fall aus dem einfachen arithmetischen Mittel der drei Bewertungen.

(13) Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden, wenn sie mit weniger als 50 Fachpunkten bewertet wurde. Die Wiederholung der Diplomarbeit muss bis spätestens zwölf Monate nach der Mitteilung über das Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung begonnen werden. Kann die Studentin bzw. der Student aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, die Wiederholungsprüfung nicht antreten, so

gewährt der Prüfungsausschuss eine angemessene Nachfrist.

(14) Werden in der Gesamtbewertung der Diplomarbeit mindestens 50 Fachpunkte erreicht, so erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat 40 Leistungspunkte.

(15) Die Note der Diplomarbeit ergibt sich gemäß § 9 Abs. 3.

§ 22 Mündliche Fachprüfungen

(1) Die Prüfung in einem Fach gemäß § 17 Abs. 2 wird durch eine mündliche Fachprüfung gemäß § 8 abgeschlossen. Die Zulassung regelt § 18 Abs. 3. In jedem Semester wird eine Prüfungsperiode für die mündlichen Fachprüfungen angesetzt.

(2) Ist die mündliche Fachprüfung mit weniger als 50 Fachpunkten bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Kann eine Studentin bzw. ein Student aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, zu einer Wiederholungsprüfung nicht antreten, so gewährt der Prüfungsausschuss eine angemessene Nachfrist.

(3) Zu jeder mündlichen Fachprüfung ist eine fristgemäße Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die Anmeldefrist legt der Prüfungsausschuss gemäß § 6 fest.

§ 23 Festlegung der Fachnoten, Bestehen der Diplomprüfung, Festlegung der Gesamtnote, Zeugnis, Bescheinigung

(1) Die Gesamtbewertung der nach § 18 Abs. 3 eingebrachten studienbegleitenden Teilleistungen in einem Prüfungsfach gemäß § 17 Abs. 2 und gegebenenfalls einem Zusatzfach gemäß § 20 ergibt sich gemäß § 9 Abs. 2.

(2) Die Fachbewertung ergibt sich aus dem einfachen arithmetischen Mittel der Gesamtbewertung der studienbegleitenden Teilleistungen und der Bewertung der mündlichen Fachprüfung. Für das Fach "Integriertes Auslandsstudium" ist die Gesamtbewertung der studienbegleitenden Teilleistungen die Fachbewertung. Die Fachnote ergibt sich gemäß § 9 Abs. 3.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

1. in allen Fächern gemäß § 17 Abs. 2 in der jeweiligen mündlichen Fachprüfung mindestens 50 Fachpunkte und in der jeweiligen Fachbewertung mindestens 50 Fachpunkte erzielt wurden, und
2. in der Gesamtbewertung der Diplomarbeit mindestens 50 Fachpunkte erzielt wurden.

(4) Die Diplomprüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht innerhalb von vier Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit erfüllt sind. Erfolgt die Fristüberschreitung aus Gründen, die die Studentin bzw. der Student nicht zu vertreten hat, so gewährt der Prüfungsausschuss eine angemessene Nachfrist.

(5) Die Diplomnote ergibt sich gemäß § 9 Abs. 3 aus dem einfachen arithmetischen Mittel der Fachbewertungen der in § 17 Abs. 2 genannten Fächer und der Bewertung der Diplomarbeit.

(6) Nach bestandener Diplomprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält das Thema der Diplomarbeit, die in der Diplomarbeit und in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Fachnoten sowie die Diplomnote. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der in sämtlichen Fächern gemäß § 17 Abs. 2 sowie in der Diplomarbeit die Note "sehr gut" erreicht, erhält als Gesamtnote das Prädikat "Mit Auszeichnung".

(7) Auf Antrag erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Anlage zum Zeugnis, in der die Teilprüfungen sowie gegebenenfalls Zusatzleistungen mit den jeweiligen Bewertungen entsprechend § 9 Abs. 1 aufgelistet werden. Die Zusatzleistungen sind bei Meldung zur Zulassung zur letzten mündlichen Fachprüfung zu melden.

(8) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Ausgabe der Zeugnisse erfolgt zu einem vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Termin. Sobald die Diplomnote festgestellt ist, stellt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten unverzüglich eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen aus.

(9) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten erteilt das Prüfungsamt auch eine Bescheinigung über die Termine, zu denen die mündlichen Fachprüfungen erbracht worden sind.

(10) Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Wunsch erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studienfachwechsels vom Prüfungsamt eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, welchen Prüfungen sie bzw. er sich im Rahmen der Diplomprüfung unterzogen und welche Ergebnisse sie bzw. er dabei erzielt hat. Die Bescheinigung vermerkt auch, dass die Diplomprüfung aufgrund der erbrachten Leistungen oder wegen versäumter Fristen endgültig nicht bestanden wurde.

(11) Die in diesem Paragraphen genannten Zeugnisse und Anlagen tragen die Unterschrift der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 24 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan und von der bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 25
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und
der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. § 23 Abs. 10 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Erteilung der Zulassung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss. § 23 Abs. 10 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist vor einer Entscheidung zu hören.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26
Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Teilnahme an einer Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

§ 27
Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(1) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben sind, erhöht sich die Frist für das endgültige Nicht-Bestehen der Diplom-Vorprüfung nach § 16 Abs. 3 auf acht Semester, sofern die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgelegt wurde, und, sofern die Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt worden ist, die Frist für das endgültige Nicht-Bestehen der Diplomprüfung nach § 23 Abs. 4 auf das sechste Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben sind, entfällt der erforderliche Nachweis der Kenntnisse in den propädeutischen Fächern nach § 13 Abs. 2. Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung Leistungspunkte aus den bisherigen studienbegleitenden Fächern vorliegen, werden diese auf Antrag nach § 16 Abs. 2 angerechnet. In diesem Fall erhöht sich die für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung nach § 16 Abs. 2 mindestens erforderliche Zahl von Leistungspunkten auf 105 Leistungspunkte.

(3) Studienbegleitende Teilprüfungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt worden sind, können abweichend von der Regelung in § 13 Abs. 3 innerhalb von zwei Semestern nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung wiederholt werden.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in Kraft, gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 2. Februar 2000 (ABl. 2000, Nr. 7, S. 36) außer Kraft.

Vom Rektor am 30.04.2003 genehmigt.

Halle (Saale), 30. April 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 02.02.2000

vom 29.01.2003

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch

Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Änderung der Studien-

ordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 02.02.2000 (ABl. 2000, Nr. 7, S. 45) wird wie folgt geändert:

(1) § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Verteilung des Lehrumfangs des Grundstudiums orientiert sich an folgenden Richtwerten:

- Grundzüge der Wirtschaftsinformatik 8 Semesterwochenstunden (SWS)
- Grundzüge der Informatik 18 SWS
- Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre 20 SWS
- Grundzüge der Volkswirtschaftslehre 9 SWS
- Grundzüge der Statistik 8 SWS
- Propädeutische Fächer 18 SWS
 - Buchführung (4 SWS)
 - Mathematik und Operations Research für Wirtschaftsinformatiker (10 SWS)
 - Wirtschaftsrecht (4 SWS)"

(2) § 9 wird wie folgt geändert:

a. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"In den Pflichtfächern des Studienganges Wirtschaftsinformatik im Hauptstudium müssen folgende Lehrinhalte studiert werden:

1. Wirtschaftsinformatik
 - Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 14 SWS über die Gebiete
 - Anwendungssysteme,
 - Informationsmanagement,
 - Systementwicklung,
 - Wissensbasierte Systeme.
 - Ein Seminar aus dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik im Umfang von 2 SWS.
2. Informatik
 - Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 14 SWS über die Gebiete
 - Datenbanken,
 - Softwareengineering und Softwareproduktionsumgebungen,
 - ergänzend kann eine weitere Lehrveranstaltung aus dem Gebiet "Praktische Informatik" hinzugewählt werden.
 - Ein Seminar aus dem Gebiet der Informatik im Umfang von 2 SWS.
3. Operations Research
 - Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 14 SWS über die Gebiete

- Operations Research und Systemtheorie,
- Simulation,
- Entscheidungsunterstützungssysteme,
- Logistik und Transportsysteme,
- Spezielle Modelle.

- Ein Seminar aus dem Gebiet des Operations Research im Umfang von 2 SWS."

b. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"In den Wahlpflichtfächern des Studienganges der Wirtschaftsinformatik im Hauptstudium müssen folgende Lehrinhalte studiert werden:

- Erstes Wahlpflichtfach (16 SWS):
 - eine spezielle Wirtschaftsinformatik
 - Computerintegrierte Systeme,
 - Informationsmanagement,
 - E-Business.
- Zweites Wahlpflichtfach (14 SWS):
 - Betriebswirtschaftslehre,
 - Volkswirtschaftslehre
 - eine der speziellen Volkswirtschaftslehren
 - Allokation und Wachstum,
 - Geld und Währung,
 - Internationale Wirtschaftsbeziehungen,
 - eine der speziellen Betriebswirtschaftslehren
 - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
 - Betriebliches Umweltmanagement,
 - Consulting,
 - Controlling,
 - Externes Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung,
 - Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre,
 - Marketing und Handel,
 - Organisation und Personalwirtschaft,
 - Produktion und Logistik,
 - Finanzwissenschaft,
 - Wirtschaftsethik,
 - Ökonometrie,
 - Statistik,
 - Wirtschaftsgeographie,
 - Wirtschaftsrecht,
 - Wirtschaftssoziologie,
 - Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
 - Japanologie,
 - Agrarpolitik und Agrarmärkte,
 - Südasienkunde,
 - Integriertes Auslandsstudium.

Die Wahlpflichtfächer dienen der Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in solchen Bereichen, die die Aufnahme beruflicher Tätigkeiten nach Abschluss des Studiums in bestimmten Berufsfeldern erleichtern."

(3) In der Anlage erhält die Tabelle I folgende Fassung:

*"Studiengang Wirtschaftsinformatik
Übersicht über die Studienfächer: Grund- und Hauptstudium*

Grundstudium							
Fächer	Propädeutische Fächer	BWL	VWL	Informatik	Wirtschaftsinformatik	Statistik	Studium Generale
Semester	18 SWS	20 SWS	9 SWS	18 SWS	8 SWS	8 SWS	
1. bis 4. Semester 81 SWS	Buchführung, Mathematik und Operations Research für Wirtschaftsinformatiker Wirtschaftsrecht	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	Grundzüge der Informatik	Grundzüge der Wirtschaftsinformatik	Grundzüge der Statistik	Gegenstand des Studium Generale können Lehrveranstaltungen innerhalb der gesamten Universität sein. Das Studium Generale ist nicht Gegenstand der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung. Es sollte im Grundstudium begonnen werden und möglichst in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Studium stehen.
Diplom-Vorprüfung: studienbegleitende Prüfungen							
Hauptstudium							
	Pflichtfächer			Wahlpflichtfächer			
Fächer				1. Wahlpflichtfach	2. Wahlpflichtfach		
Semester	16 SWS	16 SWS	16 SWS	16 SWS	14 SWS		
5. bis 10. Semester 78 SWS	Informatik	Wirtschaftsinformatik	Operations Research	Siehe Tabelle "Inhalte der Fächer des Hauptstudiums" in der Anlage Tabelle III	Siehe Tabelle "Inhalte der Fächer des Hauptstudiums" in der Anlage Tabelle III		
Diplomprüfung: studienbegleitende Prüfungen, mündliche Abschlussprüfungen, Diplomarbeit							

SWS = Semesterwochenstunden"

(4) In der Anlage erhält die Tabelle II folgende Fassung:

*"Studiengang Wirtschaftsinformatik
Inhalte der Fächer des Grundstudiums*

Grundstudium							
Fächer	Propädeutische Fächer	Grundzüge der BWL	Grundzüge der VWL	Grundzüge der Informatik	Grundzüge der Wirtschaftsinformatik	Grundzüge der Statistik	Studium Generale
Semester	18 SWS	20 SWS	9 SWS	18 SWS	8 SWS	8 SWS	
1. bis 4. Semester 81 SWS	<ul style="list-style-type: none"> • Buchführung • Mathematik und Operations Research für Wirtschaftsinformatiker • Wirtschaftsrecht (Zivilrecht oder Öffentliches Recht) 	<p>Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Betriebswirtschaftslehre • Produktionswirtschaft • Absatzwirtschaft • Organisation und Personalwirtschaft • Finanzwirtschaft • Bilanz- und Erfolgsrechnung • Kosten- und Leistungsrechnung 	<p>Grundzüge der Volkswirtschaftslehre</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Volkswirtschaftstheorie • Mikroökonomie 	<p>Grundzüge der Informatik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Programmierung • Spezifikation von Software und Elementare Algorithmen • Einführung in Datenbanken 	<p>Grundzüge der Wirtschaftsinformatik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Wirtschaftsinformatik • Einführung in betriebliche Anwendungssysteme • Einführung in E-Business • Einführung in betriebliche Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen 	<p>Grundzüge der Statistik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Statistik I • Statistik II 	<p>Gegenstand des Studium Generale können Lehrveranstaltungen innerhalb des Lehrangebotes der gesamten Universität sein. Das Studium Generale ist nicht Gegenstand der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung. Es sollte im Grundstudium begonnen werden und möglichst in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Studium stehen.</p>
Studienbegleitende Prüfungen							

SWS = Semesterwochenstunden"

(5) In der Anlage erhält die Tabelle III folgende Fassung:

*"Studiengang Wirtschaftsinformatik
Inhalte der Fächer des Hauptstudiums*

Hauptstudium						
	Pflichtfächer			Wahlpflichtfächer		
Fächer	Informatik	Wirtschaftsinformatik	Operations Research	1. Wahlpflichtfach	2. Wahlpflichtfach	Studium Generale
Semester	16 SWS	16 SWS	16 SWS	16 SWS	14 SWS	
5. bis 10. Semester 78 SWS	<ul style="list-style-type: none"> • Datenbanken • Softwareengineering und Softwareproduktionsumgebungen • Seminar 	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendungssysteme • Informationsmanagement • Systementwicklung • Wissensbasierte Systeme • Seminar 	<ul style="list-style-type: none"> • Operations Research und Systemtheorie • Simulation • Entscheidungsunterstützungssysteme • Logistik und Transportsysteme • Spezielle Modelle • Seminar 	Ein Fach aus der Speziellen Wirtschaftsinformatik <ul style="list-style-type: none"> • Computerintegrierte Systeme • Informationsmanagement • E-Business 	Ein Fach aus der Gruppe 2 der Wahlpflichtfächer <ul style="list-style-type: none"> • Betriebswirtschaftslehre • Volkswirtschaftslehre • eine spezielle Betriebswirtschaftslehre • eine spezielle Volkswirtschaftslehre • Finanzwissenschaft • Ökonometrie • Wirtschaftsethik • Statistik • Wirtschaftsrecht • Wirtschaftsgeographie • Wirtschaftssoziologie • Japanologie • Südasienkunde • Agrarpolitik und Agrarmärkte • Wirtschafts- und Sozialgeschichte • Fachübersetzen "Applied Translation Studies English" • Integriertes Auslandsstudium 	Gegenstand des Studium Generale können Lehrveranstaltungen innerhalb der gesamten Universität sein. Das Studium Generale ist nicht Gegenstand der Diplomprüfung bzw. Diplom-Vorprüfung. Es sollte im Grundstudium begonnen werden und möglichst in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Studium stehen.
	Studienbegleitende Prüfungen und mündliche Abschlussprüfungen, Praktikum, Diplomarbeit					

SWS = Semesterwochenstunden"

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in Kraft.

Vom Akademischen Senat am 09.04.2003 genehmigt.

Halle (Saale), 30. April 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Diplomprüfungsordnung für den interdisziplinären Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 29.01./24.02.2003

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften erlassen.

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums des Wirtschaftsingenieurwesens. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt und über die Fähigkeit verfügt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleihen die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und der Fachbereich Ingenieurwissenschaften den Diplomgrad "Diplom-Wirtschaftsingenieur". Einer Absolventin wird der Diplomgrad "Diplom-Wirtschaftsingenieurin" verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für das gesamte Studium einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester, aufgeteilt in das Grundstudium (vier Semester) und das Hauptstudium (sechs Semester).

(2) Der Studienumfang umfasst im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt höchstens 169 Semesterwochenstunden. Näheres regelt die Studienordnung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. In der Studienordnung sind die Stu-

dieninhalte so ausgewählt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Zu den in Abs. 2 ausgewiesenen Semesterwochenstunden kommen gegebenenfalls weitere Semesterwochenstunden für ein Studium Generale im Umfang von etwa acht Semesterwochenstunden. Die Inhalte des Studium Generale können von den Studierenden frei gewählt werden und sind nicht Gegenstand von Prüfungen im Rahmen des Studienganges des Wirtschaftsingenieurwesens.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und der Fachbereich Ingenieurwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 40 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 1. Juli 1998, zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. August 2000 - davon je zwei Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaftswissenschaften und der Ingenieurwissenschaften - sowie einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 40 Abs. 1 Ziffer 3 bis 6 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und zwei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(2) Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften bestellen auf Vorschlag ihrer Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Abs. 1 Satz 3. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren bzw. dessen ständige Vertreterin bzw. ständigen Vertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät und dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen oder Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit ab.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden noch mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des jeweiligen Vorsitzenden. Bei Entscheidungen nach Abs. 6 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. An ihrer bzw. seiner Stelle kann ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter handeln. Über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (10) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht.

§ 5

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss ernennt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Ernennung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer können nur folgende Personen ernannt werden:
1. Hauptamtlich an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg tätige Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten der am Studiengang beteiligten Fakultäten und Fachbereiche;
 2. Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der am Studiengang beteiligten Fakultäten und Fachbereiche der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg;
3. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Honorardozentinnen und Honorardozenten, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie Gastdozentinnen und Gastdozenten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften, sofern sie eine den hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten vergleichbare Qualifikation besitzen und in vorausgehenden Studienabschnitten eine einschlägige Lehrtätigkeit in dem Studiengang ausgeübt haben;
 4. Lehrbeauftragte, wenn sie promoviert sind, eine den hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten vergleichbare Qualifikation besitzen und in vergangenen Studienabschnitten eine einschlägige Lehrtätigkeit in dem Studiengang ausgeübt haben.
- Für die Ernennung der unter Ziffer 2, 3 und 4 genannten Personen bedarf der Beschluss des Prüfungsausschusses der Zustimmung des Fakultätsrates und des Fachbereichsrates. Hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sind zu Prüferinnen und Prüfern in dem Fach zu ernennen, mit dessen Vertretung sie in Lehre und Forschung betraut sind.
- Bei hauptamtlich an der Fakultät und dem Fachbereich tätigen Professorinnen und Professoren, sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, bei Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren erlischt die Möglichkeit der Ernennung zur Prüferin bzw. zum Prüfer in der Regel zwei Jahre entweder nach ihrer Entpflichtung oder nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder dem Fachbereich Ingenieurwissenschaften.
- (3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Diplomprüfung an einer Universität oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig mindestens zwei Monate im voraus durch Aushang bekanntgegeben werden. Aus wichtigem Grunde können nachträglich andere Prüferinnen und Prüfer benannt werden. Erfolgt die Bekanntgabe mit einer Frist von weniger als zwei Wochen, kann sich die Kandidatin bzw. der Kandidat hinsichtlich der betreffenden Prüfung ohne Versäumnis von Fristen im Falle von schriftlichen Prüfungen auf den nächstfolgenden Prüfungstermin zurückstellen lassen und bei mündlichen Prüfungen in Abstimmung mit der jeweiligen Prüferin bzw. mit dem jeweiligen Prüfer einen Termin innerhalb der nächsten acht Wochen wählen.
- (5) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus, die das Grundstudium beendet.
- (2) Studienbegleitend zu den einzelnen Lehrveranstaltungen werden Prüfungen in Form von schriftlichen Prüfungen (§ 7) oder mündlichen Prüfungen (§ 8) abgelegt (Teilleistungen). Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Form und Dauer der Prüfung bis spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung fest. Gegenstand der studienbegleitenden Prüfungen ist der Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung. Eine Teilleistung geht nur in die Bewertung eines einzigen Faches ein. Nach Ablauf der Regelstudienzeit für den Studiengang ist eine Wiederholung von erfolgreich abgelegten studienbegleitenden Prüfungen nicht zulässig. In den ingenieurwissenschaftlichen Lehrgebieten können zu Beginn der Lehrveranstaltungen durch die Prüferin bzw. den Prüfer studienbegleitende Nachweise definiert werden, die Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen sind.
- (3) Zum Abschluss eines Faches im Hauptstudium findet eine mündliche Fachprüfung statt, deren Gegenstand der Inhalt des gesamten Faches ist (§ 23).
- (4) Studienbegleitende Prüfungen können in einer Fremdsprache durchgeführt werden, soweit der Prüfungszweck dies erfordert.
- (5) Meldetermine und Rücktrittsfristen werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn eines jeden Semesters festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben. Einen Anspruch auf Teilnahme an einer Prüfung haben nur Studierende, die sich innerhalb der gesetzten Fristen zu der jeweiligen Prüfung angemeldet haben. Zur Sicherung ordentlicher Studienabläufe kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass zu einer bestimmten studienbegleitenden Prüfung nur zugelassen wird, wer bestimmte andere Prüfungsleistungen als Vorleistungen erfolgreich abgelegt hat. Die erforderlichen Vorleistungen sind spätestens ein Semester vor dem Prüfungstermin bekannt zu machen.
- (6) In jedem Semester wird durch den Prüfungsausschuss eine Prüfungsperiode für die studienbegleitenden Prüfungen der in dem Semester gehaltenen Lehrveranstaltungen angesetzt. Ein zweiter Prüfungstermin für die studienbegleitenden Prüfungen soll vor Beginn der darauf folgenden Vorlesungszeit angeboten werden. Schriftliche Prüfungen (auch Wiederholungsprüfungen) können nur innerhalb der Prüfungsperioden zu den vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Terminen abgelegt werden. Sofern dies zur Wahrung von Fristen notwendig ist, kann der Prüfungsausschuss zusätzliche Prüfungstermine zu einer Lehrveranstaltung festsetzen.
- (7) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so legt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form gleichwertige Prüfungsleistungen erbracht werden können.
- (8) Der Prüfungsausschuss sorgt in geeigneter Weise für eine unverzügliche Bekanntgabe der in den Prü-

fungen erzielten Ergebnisse an die Kandidatinnen und Kandidaten. Die Bekanntgabe darf nur unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten erfolgen. Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren und Hausarbeiten. Klausuren können ganz oder in Teilen im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei zur Prüfung berechtigten Personen zu bewerten. Aus zwingenden Gründen können schriftliche Prüfungsleistungen auch nur von einer zur Prüfung berechtigten Person bewertet werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Satz 2 gilt nicht für die Diplomarbeit. Für die Bewertung durch jede Prüferin bzw. jeden Prüfer gilt § 9 Abs. 1. Die Note der Klausur ergibt sich nach § 9 Abs. 3.

§ 8 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Prüfungen in Gruppen vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgelegt. Die Bewertung für die mündliche Prüfung erfolgt durch die Prüferin bzw. den Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin bzw. des Beisitzers. Für die Bewertung gilt § 9. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer führt das Protokoll. Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin bzw. vom Prüfer und von der Beisitzerin bzw. vom Beisitzer zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten. Die Bewertung ist unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung durch die Prüferin bzw. den Prüfer bekanntzugeben.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel 15 bis 20 Minuten, bei mündlichen Fachprüfungen (§ 23) 20 bis 30 Minuten je Kandidatin bzw. je Kandidat und Prüfungsleistung. Zu den mündlichen Prüfungen können Studierende als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatinnen und Kandidaten nicht widersprechen und die räumlichen Verhältnisse dies erlauben. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Eine Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern durch die Vergabe von Fachpunkten bewertet. Die Zahl der Fachpunkte liegt zwischen 0 und 100. Dabei beschreiben 100 Fachpunkte die bestmögliche Leistung.
- (2) Die Zahl der in einem Fach insgesamt erreichten Fachpunkte ergibt sich als gewichtetes arithmetisches

Mittel der in den einzelnen Prüfungsleistungen erreichten Fachpunkte, wobei die Gewichtung mit den den einzelnen Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkten erfolgt. Wird eine obligatorische Prüfungsleistung nicht abgelegt, wird sie mit 0 Fachpunkten bewertet.

(3) In Abhängigkeit von der Zahl der erreichten Fachpunkte wird die Note wie folgt festgesetzt:

Fachpunkte	Note		
≥ 95	1,0	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
≥ 90	1,3	= sehr gut (-)	
≥ 85	1,7	= gut (+)	
≥ 80	2,0	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
≥ 75	2,3	= gut (-)	
≥ 70	2,7	= befriedigend (+)	
≥ 65	3,0	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
≥ 60	3,3	= befriedigend (-)	
≥ 55	3,7	= ausreichend (+)	
≥ 50	4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
< 50	5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Liegt für eine Prüfungsleistung nur eine Bewertung in Form einer Note vor, so wird ihr die Mitte des zugehörigen Intervalls der Fachpunktskala als erworbene Fachpunkte zugeordnet.

§ 10 Leistungspunkte

(1) Wer in einer Prüfungsleistung mindestens 50 Fachpunkte erzielt hat, erhält die der entsprechenden Lehrveranstaltung zugeordnete Zahl an Leistungspunkten. Die Zahl der einer Prüfungsleistung zugehörigen Leistungspunkte wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben, im Fall des § 6 Abs. 2 vor Beginn der Lehrveranstaltung.

(2) Für jede bzw. jeden zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplomprüfung zugelassene Kandidatin bzw. zugelassenen Kandidaten wird ein Diplom-Vorprüfungs- bzw. Diplomprüfungs-Leistungspunktekonto bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen.

(3) Aus Prüfungsleistungen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn

1. die Zulassung für den jeweiligen Prüfungsschnitt erfolgt ist,
2. die Lehrveranstaltung dem jeweiligen Studienabschnitt angehört,
3. die Lehrveranstaltung durch eine benotete Prüfung abgeschlossen wird oder die Erbringung individuell zurechenbarer, benoteter Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet und
4. keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

Das Nähere regelt die Studienordnung. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltung gleich im Sinne von Satz 1 Ziffer 4 ist.

§ 11

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht nach Abs. 1 angerechnet werden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Über die Anrechnung nach den Abs. 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit werden Fachpunkte und Leistungspunkte gemäß §§ 9 und 10 festgesetzt. Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung über die Wiederholbarkeit von Prüfungen gelten entsprechend.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine mündliche Prüfungsleistung gilt als mit 0 Fachpunkten bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mitgeteilt und ein neuer Termin

festgesetzt. Die entsprechende Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit ist möglich.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit 0 Fachpunkten bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0 Fachpunkten bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Abs. 1 bis 4 sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe an die Betroffene bzw. den Betroffenen bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der Prüfungsausschuss hat über diese Widersprüche zu befinden und seine Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung der bzw. dem Betroffenen mitzuteilen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 13

Ziel, Umfang und Form der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht und die Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, der Statistik, der Naturwissenschaften und der Ingenieurwissenschaften, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Grundzüge der Ingenieurwissenschaften (44 Leistungspunkte),
2. Grundzüge der Naturwissenschaften (16 Leistungspunkte),
3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (36 Leistungspunkte),

4. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (18 Leistungspunkte),
5. Grundzüge der Statistik (16 Leistungspunkte),
6. Mathematik und Operations Research (20 Leistungspunkte).

Die Ausgestaltung der Fächer regelt die Studienordnung.

(3) Die Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 2 zu den Lehrveranstaltungen eines Faches werden studienbegleitend abgenommen. Jede Prüfungsleistung gilt als Teilleistung der Diplom-Vorprüfung. Bei Klausuren beträgt die Mindestdauer je Teilleistung 60 Minuten; die Gesamtdauer aller zu einem Fach abzulegenden Teilleistungen soll sechs Zeitstunden nicht überschreiten. Werden bei einer Teilleistung der Diplom-Vorprüfung keine Leistungspunkte erworben, so kann diese Prüfung höchstens zwei Mal wiederholt werden. Innerhalb der Regelstudienzeit für das Grundstudium können insgesamt höchstens drei Teilleistungen der Diplom-Vorprüfung erneut abgelegt werden, in denen bereits Leistungspunkte erworben wurden (Freiversuche). Darüber hinaus können Prüfungen des Grundstudiums nicht wiederholt werden. Die Teilnahme an einer Prüfung zu der gleichen Lehrveranstaltung in einem späteren Semester gilt dabei ebenfalls als Wiederholung. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Regelung gleich sind.

(4) Über die in Abs. 2 genannten Fächer hinaus müssen ausreichende Kenntnisse (mindestens 50 Fachpunkte) in den propädeutischen Fächern Buchführung (2 Leistungspunkte) und Wirtschaftsinformatik (6 Leistungspunkte) nachgewiesen werden. Gleichwertige Leistungen können anerkannt werden. Wird eine Prüfung in einem propädeutischen Fach nicht bestanden, so kann diese wiederholt werden, die Einschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten des Abs. 3 gilt nicht.

§ 14 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung wird nur zugelassen, wer an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist vor der Meldung zur ersten Teilleistung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu den durch Aushang bekanntgemachten Terminen zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die erfolgte Einschreibung,
2. eine schriftliche Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob und gegebenenfalls wann sie bzw. er eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder in einem ingenieur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat und ob sie bzw. er sich in einem

schwebenden Verfahren zur Diplom-Vorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder für einen ingenieur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet,

3. gegebenenfalls Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen, für die die Anrechnung nach § 11 begehrt wird.

Die Erklärung gemäß Ziffer 2 muss bei jeder Prüfungsleistung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung erneut abgegeben werden.

(3) Ist es einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Soweit sich eine Kandidatin bzw. ein Kandidat einer Diplom-Vorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder in einem ingenieur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule ohne Erfolg unterzogen hat, gelten beim Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die Vorschriften des § 16 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung entsprechend.

§ 15 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, im Falle des § 4 Abs. 8 dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender.

- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 1. die in § 14 Abs. 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder in einem ingenieur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin ihren bzw. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der in § 16 Abs. 3 genannten Fristen verloren hat oder
5. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in einem schwebenden Verfahren zur Diplom-Vorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder für einen ingenieur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet.

§ 16 Festlegung der Fachnoten, Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Zeugnis, Bescheinigung

(1) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird festgestellt, ob die Diplom-Vorprüfung bestanden ist.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den propädeutischen Fächern nach § 13 Abs. 4 nachgewiesen wurden und in den Fächern gemäß § 13 Abs. 2 insgesamt mindestens 108 Leistungspunkte erworben wurden sowie in allen Fächern jeweils mindestens 50 Fachpunkte gemäß § 9 erreicht worden sind.

(3) Die Diplom-Vorprüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erfüllt sind. Erfolgt die Fristüberschreitung aus Gründen, die die Studentin bzw. der Student nicht zu vertreten hat, so gewährt der Prüfungsausschuss eine angemessene Nachfrist.

(4) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird innerhalb von sechs Wochen nach dem Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fächern gemäß § 13 Abs. 2 erzielten Fachnoten, die erreichten Leistungspunkte und die Diplom-Vorprüfungsnote enthält. Eine Fachnote ergibt sich nach § 9 Abs. 3, die Diplom-Vorprüfungsnote ergibt sich gemäß § 9 Abs. 2 und 3 aus den in den Fächern gemäß § 13 Abs. 2 erzielten Fachpunkten und den ihnen dort zugeordneten Leistungspunkten.

(5) Soweit die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt, erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bescheid soll auch auf das Antragsrecht gemäß Abs. 6 verweisen.

(6) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studienfachwechsels vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erreichten Leistungspunkte und die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, dass die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) Das Zeugnis gemäß Abs. 4 sowie die Bescheinigung gemäß Abs. 6 sind von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter zu unterzeichnen.

III. Diplomprüfung

§ 17 Umfang und Form der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf die in Abs. 2 genannten Fächer, auf die Studienarbeit und auf die Diplomarbeit. Hinsichtlich der technischen Fächer können sich die Studierenden für die Studienrichtung "Verfahrenstechnik" oder für die Studienrichtung "Werkstofftechnik" entscheiden.

- (2) Die Fächer der Diplomprüfung sind:
 1. Technisches Pflichtfach,
 2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
 3. Technisches Wahlpflichtfach,
 4. Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach.

Ein Fach soll ein Angebot von mindestens 28 Leistungspunkten umfassen. Die Inhalte der Fächer regelt die Studienordnung.

(3) Über die in Abs. 2 genannten Fächer hinaus müssen 8 Leistungspunkte in der Prüfungsvorleistung Wirtschaftsrecht erworben werden.

(4) Ein Fach gemäß Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 und 4 gilt als von der bzw. dem Studierenden gewählt, sobald sie bzw. er sich zur ersten mündlichen Fachprüfung gemäß § 6 Abs. 3 in dem betreffenden Fach gemeldet hat.

(5) Das Fach "Integriertes Auslandsstudium" kann nur einmal entweder als Technisches oder als Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach gewählt werden. Die Anerkennung des Faches "Integriertes Auslandsstudium" als Technisches oder Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach erfolgt durch den Prüfungsausschuss und ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Die Lehrveranstaltungen an der ausländischen Hochschule müssen im Umfang von mindestens 28 Leistungspunkten eingebracht werden und dem Niveau des Hauptstudiums entsprechen;
2. Über die an der ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen müssen benotete Leistungsnachweise vorgelegt werden;
3. Sofern eine Vereinbarung mit einer Partnerhochschule besteht, ist diese zu beachten.

(6) Die Diplomprüfung zu den in Abs. 2 aufgeführten Fächern umfasst studienbegleitende Prüfungen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung zu den in der Studienordnung aufgeführten Lehrveranstaltungen eines Faches und eine mündliche Fachprüfung gemäß §§ 8 und 23. Die Dauer der Klausuren je Lehrveranstaltung darf 180 Minuten nicht überschreiten. Diese Regelung gilt nicht für das Fach "Integriertes Auslandsstudium".

§ 18

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben ist,
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine gemäß § 11 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
3. sich nicht in einem schwebenden Verfahren zu der Diplomprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder für einen ingenieur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet und
4. die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder einem anderen ingenieur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist vor der Teilnahme an der ersten Prüfungsleistung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu den durch Aushang bekanntgemachten Terminen zu stellen. Über jeden Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender. Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung muss mindestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfungsleistung erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die erfolgte Einschreibung,
2. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder eine vergleichbare, berufsqualifizierende Prüfung in einem universitären ingenieur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Verfahren gemäß Abs. 1 Ziffer 3 befindet.

Die Erklärung gemäß Ziffer 2 muss bei jeder Teilprüfung erneut abgegeben werden.

(3) Zu der mündlichen Fachprüfung eines Faches wird nur zugelassen, wer in diesem Fach mindestens 24 Leistungspunkte gemäß § 10 einreicht. Davon müssen in den betriebswirtschaftlichen Fächern mindestens 4 Leistungspunkte aus einem Seminar oder einer von der Studienordnung vorgesehenen Ersatzleistung stammen. Die Studienordnung kann in den einzelnen Fächern obligatorische Teilleistungen im Umfang von bis zu 24 Leistungspunkten vorsehen. Im Technischen Pflichtfach Verfahrenstechnik und im Technischen Wahlpflichtfach Energietechnik ist neben 24 Leistungspunkten außerdem ein Praktikumschein über erfolgreich absolvierte Laborpraktika zu erbringen.

§ 19

Seminare

Für jedes Seminar des Hauptstudiums, in dem die Kandidatin bzw. der Kandidat bewertete Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen erbracht hat, wird ein Seminarschein erteilt, der die Bewertung der erbrachten Seminarleistung ausweist. Wird die Seminarleistung mit mindestens 50 Fachpunkten bewertet, erwirbt die Kandidatin bzw. der Kandidat Leistungspunkte nach Maßgabe des § 10 Abs. 1. Die Teilnahme an einem Seminar kann davon abhängig gemacht werden, dass eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten in dem betreffenden Fach erreicht wurde.

§ 20

Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich auf Antrag in einem oder mehreren Fächern (Zusatzfach/-fächer) einer Zusatzprüfung unterziehen, wenn ein hinreichender Zusammenhang mit dem Zweck der Diplomprüfung gemäß § 1 gegeben und eine angemessene Vertretung des Faches gewährleistet ist. In einem Zusatzfach sollen mindestens 24 Leistungspunkte erbracht werden. Als Zusatzfach kann auch das Fach "Integriertes Auslandsstudium" gewählt werden.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung in einem Zusatzfach entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Ergebnis der Prüfung in einem oder mehreren Zusatzfächern wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis gemäß § 24 Abs. 7 aufgenommen, jedoch bei der Ermittlung der Diplomnote gemäß § 24 Abs. 5 nicht berücksichtigt.

(3) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen in einem Zusatzfach können nur erbracht werden, solange die Diplomprüfung noch nicht abgeschlossen ist.

§ 21 Studienarbeit

(1) Die Studienarbeit beinhaltet die Lösung einer individuellen wissenschaftlichen Aufgabenstellung. Sie soll sowohl technische als auch wirtschaftswissenschaftliche Aspekte beinhalten und innerhalb der vorgegebenen Frist einen Bearbeitungsumfang von 200 Arbeitsstunden pro Studentin bzw. Student umfassen.

(2) Die Ausgabe der Aufgabenstellung für die Studienarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss der Diplom-Vorprüfung voraus. Gruppenarbeiten sind zulässig.

(3) Das Thema der Studienarbeit wird durch eine an der Universität hauptamtlich bzw. hauptberuflich tätige Hochschullehrerin bzw. einen an der Universität hauptamtlich bzw. hauptberuflich tätigen Hochschullehrer oder durch eine habilitierte Mitarbeiterin bzw. einen habilitierten Mitarbeiter gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die wissenschaftliche Betreuung soll gemeinsam durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften gewährleistet werden.

(4) Die Bearbeitungsfrist der Studienarbeit beträgt maximal sechs Monate und beginnt mit dem Ausgabedatum der Arbeit. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer eine einmalige Verlängerung in der Regel um einen Monat genehmigen. In Sonderfällen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so wird die Arbeit mit 0 Fachpunkten bewertet.

(5) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er - abgesehen von der eventuellen Mitwirkung einer namentlich genannten Betreuerin bzw. eines namentlich genannten Betreuers - ihre bzw. seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Studienarbeit wird von der Themenstellerin bzw. von dem Themensteller beurteilt. Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ist zulässig. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der schriftlichen Arbeit im Ergebnis eines Seminarvortrages entsprechend § 9 Abs. 1. Bei Gruppenarbeiten müssen die Leistungsanteile der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten deutlich abgrenzbar sein und getrennt werden. Eine nicht

bestandene Studienarbeit kann mit neuer oder veränderter Aufgabenstellung einmal innerhalb von 12 Monaten wiederholt werden. § 24 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Werden in der Gesamtbewertung der Studienarbeit mindestens 50 Fachpunkte erreicht, so erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat 10 Leistungspunkte.

(8) Die Note der Studienarbeit ergibt sich gemäß § 9 Abs. 3.

§ 22 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihr bzw. ihm gestellte Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema ist aus einem der Prüfungsfächer gemäß § 17 Abs. 2 zu wählen; es muss so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.

(2) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer

- die Fachprüfungen im Hauptstudium erfolgreich abgeschlossen hat und
- eine Studienarbeit angefertigt hat, die positiv bewertet wurde.

(3) Das Thema für die Diplomarbeit kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin bzw. jedem fachlich zuständigen Prüfer gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1 gestellt und betreut werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Prüferinnen und Prüfer gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 2 ein Thema stellen und betreuen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann ohne Rechtsanspruch die Themenstellerin bzw. den Themensteller und den Problembereich der Diplomarbeit vorschlagen.

(4) Das Thema für die Diplomarbeit wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einem mit der Studentin bzw. mit dem Studenten vorher zu vereinbarenden Termin ausgegeben. Der Tag der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängert werden. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Ausgabetag gemäß Abs. 4.

(6) Das Thema der Diplomarbeit kann von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Diplomarbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen.

(7) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihr bzw. ihm benutzten Quellen und sonstigen Hilfsmittel beizufügen und eine Versicherung abzugeben, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie

alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus den benutzten Quellen entnommen worden sind, als solche kenntlich gemacht hat. Darüber hinaus ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten eine schriftliche Erklärung abzugeben darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo sie bzw. er bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder eine vergleichbare, berufsqualifizierende Prüfung in einem universitären wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule nicht bestanden hat, ob sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Frist verloren hat und ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Verfahren gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 3 befindet.

(8) Die Diplomarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung angefertigt worden sein.

(9) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Diplomarbeit unter den vorgeschriebenen Bedingungen anzufertigen, legt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher Form die Kandidatin bzw. der Kandidat eine gleichwertige Prüfungsleistung erbringen kann.

(10) Die Diplomarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in drei gebundenen Ausfertigungen bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit aus einem von der Studentin bzw. von dem Studenten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so wird sie mit 0 Fachpunkten bewertet.

(11) Die Fristen für die Abgabe der Diplomarbeit können durch Einlieferung bei einem Postamt gegen Einlieferungsschein gewahrt werden.

(12) Die Diplomarbeit ist von zwei zur Prüfung berechtigten Personen selbständig innerhalb von 8 Wochen zu bewerten. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Themenstellerin bzw. der Themensteller sein; die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Bewertung durch jede Prüferin bzw. jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist nach § 9 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(13) Die Gesamtbewertung der Diplomarbeit ergibt sich aus dem einfachen arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um 30 Fachpunkte oder mehr voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf 50 Fachpunkte und die andere auf weniger als 50 Fachpunkte, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer hinzugezogen. Die Bewertung der Diplomarbeit ergibt sich in diesem Fall aus dem einfachen arithmetischen Mittel der drei Bewertungen.

(14) Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden, wenn sie mit weniger als 50 Fachpunkten bewertet wurde. Die Wiederholung der Diplomarbeit muss bis spätestens zwölf Monate nach der Mitteilung über das Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung begonnen werden. Kann die Studentin bzw. der Student aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, die Wiederholungsprüfung nicht antreten, so

gewährt der Prüfungsausschuss eine angemessene Nachfrist.

(15) Werden in der Gesamtbewertung der Diplomarbeit mindestens 50 Fachpunkte erreicht, so erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat 30 Leistungspunkte.

(16) Die Note der Diplomarbeit ergibt sich gemäß § 9 Abs. 3.

§ 23 Mündliche Fachprüfungen

(1) Die Prüfung in einem Fach gemäß § 17 Abs. 2 wird durch eine mündliche Fachprüfung gemäß § 8 abgeschlossen. Die Zulassung regelt § 18 Abs. 3. In jedem Semester wird eine Prüfungsperiode für die mündlichen Fachprüfungen angesetzt.

(2) Ist die mündliche Fachprüfung mit weniger als 50 Fachpunkten bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Kann eine Studentin bzw. ein Student aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, zu einer Wiederholungsprüfung nicht antreten, so gewährt der Prüfungsausschuss eine angemessene Nachfrist.

(3) Zu jeder mündlichen Fachprüfung ist eine fristgemäße Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die Anmeldefrist legt der Prüfungsausschuss gemäß § 6 fest.

§ 24 Festlegung der Fachnoten, Bestehen der Diplomprüfung, Festlegung der Gesamtnote, Zeugnis, Bescheinigung

(1) Die Gesamtbewertung der nach § 18 Abs. 3 eingebrachten studienbegleitenden Teilleistungen in einem Prüfungsfach gemäß § 17 Abs. 2 und gegebenenfalls einem Zusatzfach gemäß § 20 ergibt sich gemäß § 9 Abs. 2.

(2) Die Fachbewertung ergibt sich aus dem einfachen arithmetischen Mittel der Gesamtbewertung der studienbegleitenden Teilleistungen und der Bewertung der mündlichen Fachprüfung. Für das Fach "Integriertes Auslandsstudium" ist die Gesamtbewertung der studienbegleitenden Teilleistungen die Fachbewertung. Die Fachnote ergibt sich gemäß § 9 Abs. 3.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

1. in allen Fächern gemäß § 17 Abs. 2 in der jeweiligen mündlichen Fachprüfung mindestens 50 Fachpunkte und in der jeweiligen Fachbewertung mindestens 50 Fachpunkte erzielt wurden,
2. in der Bewertung der Studienarbeit mindestens 50 Fachpunkte erzielt wurden,
3. in der Gesamtbewertung der Diplomarbeit mindestens 50 Fachpunkte erzielt wurden und
4. ein Industriepraktikum im Umfang von insgesamt sechs Monaten entsprechend der Studienordnung nachgewiesen wurde.

(4) Die Diplomprüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht innerhalb von vier Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit erfüllt sind. Erfolgt die Fristüberschreitung aus Gründen, die die Studentin bzw. der

Student nicht zu vertreten hat, so gewährt der Prüfungsausschuss eine angemessene Nachfrist.

(5) Die Diplomnote ergibt sich gemäß § 9 Abs. 3 aus dem einfachen arithmetischen Mittel der Fachbewertungen der in § 17 Abs. 2 genannten Fächer und der Hausarbeitsbewertung. Die Hausarbeitsbewertung ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Bewertung der Studienarbeit und der Bewertung der Diplomarbeit. Als Gewichte dienen die den jeweiligen Arbeiten zugeordneten Leistungspunkte.

(6) Nach bestandener Diplomprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält das Thema der Diplomarbeit, die in der Diplomarbeit, in der Studienarbeit und in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Fachnoten sowie die Diplomnote. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der in sämtlichen Fächern gemäß § 17 Abs. 2 sowie in der Studienarbeit und in der Diplomarbeit die Note "sehr gut" erreicht, erhält als Gesamtnote das Prädikat "Mit Auszeichnung".

(7) Auf Antrag erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Anlage zum Zeugnis, in der die Teilprüfungen sowie gegebenenfalls Zusatzleistungen mit den jeweiligen Bewertungen entsprechend § 9 Abs. 1 aufgelistet werden. Die Zusatzleistungen sind bei Meldung zur Zulassung zur letzten mündlichen Fachprüfung zu melden.

(8) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Ausgabe der Zeugnisse erfolgt zu einem vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Termin. Sobald die Diplomnote festgestellt ist, stellt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten unverzüglich eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen aus.

(9) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten erteilt das Prüfungsamt auch eine Bescheinigung über die Termine, zu denen die mündlichen Fachprüfungen erbracht worden sind.

(10) Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Wunsch erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studienfachwechsels vom Prüfungsamt eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, welchen Prüfungen sie bzw. er sich im Rahmen der Diplomprüfung unterzogen und welche Ergebnisse sie bzw. er dabei erzielt hat. Die Bescheinigung vermerkt auch, dass die Diplomprüfung aufgrund der erbrachten Leistungen oder wegen versäumter Fristen endgültig nicht bestanden wurde.

(11) Die in diesem Paragraphen genannten Zeugnisse und Anlagen tragen die Unterschrift der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 25 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften versehen.

IV. Schlussvorschriften

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. § 24 Abs. 10 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Erteilung der Zulassung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss. § 24 Abs. 10 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist vor einer Entscheidung zu hören.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Teilnahme an einer Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

§ 28
Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 29
Übergangsbestimmungen

(1) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in diesem Studiengang eingeschrieben sind, erhöht sich die Frist für das endgültige Nicht-Bestehen der Diplom-Vorprüfung nach § 16 Abs. 3 auf acht Semester, sofern die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgelegt wurde, und, sofern die Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt worden ist, die Frist für das endgültige Nicht-Bestehen der Diplomprüfung nach § 24 Abs. 4 auf das sechste Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in diesem Studiengang eingeschrieben sind, entfällt der erforderliche Nachweis der Kenntnisse in den propädeutischen Fächern nach § 13 Abs. 2. Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung Leistungspunkte aus den bisherigen studienbegleitenden Fächern vorliegen, werden diese auf Antrag nach § 16 Abs. 2 angerechnet. In diesem Fall erhöht sich die für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung nach § 16 Abs. 2 mindestens

erforderliche Zahl von Leistungspunkten auf 115 Leistungspunkte.

(3) Studienbegleitende Teilprüfungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt worden sind, können abweichend von der Regelung in § 13 Abs. 3 innerhalb von zwei Semestern nach dem Inkrafttreten Prüfungsordnung wiederholt werden.

(4) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in diesem Studiengang eingeschrieben sind, vermindert sich der erforderliche Nachweis von Praktika nach § 24 Abs. 3 Ziffer 4 auf eine Gesamtdauer von drei Monaten.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in Kraft, gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 19./20. Dezember 2000 (ABl. 2001, Nr. 4, S. 12) außer Kraft.

Vom Rektor am 30.04.2003 genehmigt.

Halle (Saale), 30. April 2003

Prof. Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den interdisziplinären Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 19./20.12.2000

vom 29.01./24.02.2003

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der § 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Änderung der Studienordnung für den interdisziplinären Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem Fachbereich Ingenieurwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den interdisziplinären Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 19./20. Dezember 2000 (ABl. 2001, Nr. 4, S. 12) wird wie folgt geändert:

(1) § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
"Die Verteilung des Lehrumfangs des Grundstudiums orientiert sich an folgenden Richtwerten:

• Grundzüge der Ingenieurwissenschaften	22 Semesterwochenstunden (SWS)
• Grundzüge der Naturwissenschaften	8 SWS
• Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	20 SWS
• Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	9 SWS
• Grundzüge der Statistik	8 SWS
• Mathematik und Operations Research	10 SWS
• Propädeutische Fächer	6 SWS
• Buchführung	(2 SWS)
• Wirtschaftsinformatik	(4 SWS)"

(2) § 9 wird wie folgt geändert:

a. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"In den Pflichtfächern des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen im Hauptstudium müssen folgende Lehrinhalte studiert werden:

1. Technisches Pflichtfach

- Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 24 SWS über die Gebiete
 - in der Studienrichtung "Verfahrenstechnik"
 - Prozessgrundlagen,
 - Thermische Verfahrenstechnik,
 - Mechanische Verfahrenstechnik,
 - Reaktionstechnik,
 - Bewertung von Verfahren und Anlagen,
 - in der Studienrichtung "Werkstofftechnik"
 - Messtechnik,
 - Werkstoffprüfung,
 - Struktur und Gefüge,
 - Physikalische Methoden der Werkstoffcharakterisierung I,
 - Metallische Werkstoffe,
 - Anorganisch-nichtmetallische Werkstoffe
 - Polymere Werkstoffe.

2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

- Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 12 SWS über die Gebiete
 - Absatztheorie,
 - Externes Rechnungswesen,
 - Grundlagen der Unternehmensführung,
 - Grundzüge der Unternehmensbesteuerung,
 - Internes Rechnungswesen,
 - Investitions- und Finanzierungstheorie,
 - Ökologische Unternehmenspolitik,
 - Produktionsmanagement.
- Ein Seminar aus dem Gebiet der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 2 SWS.

b. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"In den Wahlpflichtfächern des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen im Hauptstudium müssen folgende Lehrinhalte im Umfang von jeweils etwa 14 SWS studiert werden:

1. Technisches Wahlpflichtfach:

- Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 16 SWS über die Gebiete
 - in der Studienrichtung "Verfahrenstechnik" eines der Fächer
 - Energietechnik,
 - Anlagen- und Sicherheitstechnik,
 - in der Studienrichtung "Werkstofftechnik" eines der Fächer
 - Kunststofftechnik,
 - Qualitätssicherung,

2. Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach:

- Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 12 SWS über eines der Gebiete
 - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
 - Betriebliches Umweltmanagement,
 - Externes Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung,
 - Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre,
 - Consulting,
 - Controlling,
 - Marketing und Handel,
 - Organisation und Personalwirtschaft,
 - Produktion und Logistik.
- Ein Seminar aus dem Gebiet der jeweiligen speziellen Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 2 SWS.

Die Wahlpflichtfächer dienen der Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in solchen Bereichen, die die Aufnahme beruflicher Tätigkeiten nach Abschluss des Studiums in bestimmten Berufsfeldern erleichtern."

(3) § 11 wird wie folgt geändert:

a. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Für das Studium im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen sind sechs Monate Industriepraktikum erforderlich, das als Praxissemester oder gesplittet parallel zum Studium in den Semesterpausen absolviert werden kann. Die Praktikanten und Praktikantinnen führen dazu eigenverantwortlich mit den sie beschäftigenden Firmen Absprachen zur Durchführung des Praktikums, die Grundlage der Praktikantenverträge sind."

b. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Das Industriepraktikum soll zu etwa gleichen Teilen sowohl technische als auch kaufmännisch-ökonomische Aspekte beinhalten."

(4) In der Anlage erhält die Tabelle I folgende Fassung:

"Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Übersicht über die Studienfächer: Grund- und Hauptstudium

Grundstudium									
Fächer	Propädeutische Fächer	Grundzüge der Ingenieurwissenschaften	Grundzüge der Naturwissenschaften	BWL	VWL	Statistik	Mathematik und Operations Research	Studium Generale	Praktikum
Semester	6 SWS	22 SWS	8 SWS	20 SWS	9 SWS	8 SWS	10 SWS		
1. bis 4. Semester 83 SWS	Buchführung, Wirtschaftsinformatik			Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	Grundzüge der Statistik		Gegenstand des Studium Generale können Lehrveranstaltungen innerhalb der gesamten Universität sein. Das Studium Generale ist nicht Gegenstand der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung. Es sollte im Grundstudium begonnen werden und möglichst in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Studium stehen.	Das Industriepraktikum im Umfang von sechs Monaten ist Pflichtbestandteil des Studiums. Die Praktika sollen zu etwa gleichen Teilen technische und kaufmännisch-ökonomische Aspekte beinhalten. Es kann als Praxissemester oder gesplittet parallel zum Studium absolviert werden.
Diplom-Vorprüfung: studienbegleitende Prüfungen									
Hauptstudium									
	Pflichtfächer			Wahlpflichtfächer					
Fächer				Technisches Wahlpflichtfach	Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach				
Semester	4 SWS	24 SWS	14 SWS	16 SWS	14 SWS				
5. bis 10. Semester 86 SWS	Wirtschaftsrecht	Technisches Pflichtfach	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Siehe Tabelle III bzw. IV: "Inhalte der Fächer des Hauptstudiums"	Siehe Tabelle III bzw. IV: "Inhalte der Fächer des Hauptstudiums"	Diplomprüfung: studienbegleitende Prüfungen, mündliche Abschlussprüfungen, Diplomarbeit, Studienarbeit (14 SWS)			

SWS = Semesterwochenstunden"

(5) In der Anlage erhält die Tabelle II folgende Fassung:

*"Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
Inhalte der Fächer des Grundstudiums*

Grundstudium								
Fächer	Propädeutische Fächer	Grundzüge der Ingenieurwissenschaften	Grundzüge der Naturwissenschaften	Grundzüge der BWL	Grundzüge der VWL	Grundzüge der Statistik	Mathematik und Operations Research	Studium Generale
Semester	6 SWS	22 SWS	8 SWS	20 SWS	9 SWS	8 SWS	10 SWS	
1. bis 4. Semester 83 SWS	<ul style="list-style-type: none"> • Buchführung • Wirtschaftsinformatik 	<ul style="list-style-type: none"> • Werkstoffkunde • Technische Mechanik • Konstruktionslehre • Elektrotechnik 	<ul style="list-style-type: none"> • Physik • Chemie 	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Betriebswirtschaftslehre • Produktionswirtschaft • Absatzwirtschaft • Organisation und Personalwirtschaft • Finanzwirtschaft • Bilanz- und Erfolgsrechnung • Kosten- und Leistungsrechnung 	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Volkswirtschaftstheorie • Mikroökonomie 	Grundzüge der Statistik <ul style="list-style-type: none"> • Statistik I • Statistik II 	Mathematik Teil 1 <ul style="list-style-type: none"> • Grundbegriffe • Analysis Mathematik Teil 2 <ul style="list-style-type: none"> • Lineare Algebra / Lineare Optimierung • Grundlagen des Operations Research 	Gegenstand des Studium Generale können Lehrveranstaltungen innerhalb des Lehrangebotes der gesamten Universität sein. Das Studium Generale ist nicht Gegenstand der Diplom- bzw. Diplom-Vorprüfung. Es sollte im Grundstudium begonnen werden und möglichst in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Studium stehen.
Studienbegleitende Prüfungen								

SWS = Semesterwochenstunden"

(6) In der Anlage erhält die Tabelle III folgende Fassung:

*"Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Verfahrenstechnik
Inhalte der Fächer des Hauptstudiums*

Hauptstudium						
	Pflichtfächer			Wahlpflichtfächer		
Fächer	Wirtschaftsrecht	Technisches Pflichtfach	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Technisches Wahlpflichtfach	Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach	Studium Generale
Semester	4 SWS	24 SWS	14 SWS	16 SWS	14 SWS	
5. bis 10. Semester 86 SWS	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in das öffentliche Recht oder • Einführung in das Zivilrecht 	<ul style="list-style-type: none"> • Prozessgrundlagen • Thermische Verfahrenstechnik • Mechanische Verfahrenstechnik • Reaktionstechnik • Bewertung von Verfahren und Anlagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Absatztheorie • Externes Rechnungswesen • Grundlagen der Unternehmensführung • Grundzüge der Unternehmensbesteuerung • Internes Rechnungswesen • Investitions- und Finanzierungstheorie • Ökologische Unternehmenspolitik • Produktionsmanagement • Seminar 	Energietechnik <ul style="list-style-type: none"> • Technische Thermodynamik II • Energietechnik • Ergänzungsfächer (wahlweise) oder <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen- und Sicherheitstechnik • Anlagentechnik • Grundlagen der Sicherheitstechnik • Arbeitssicherheit • Ergänzungsfächer (wahlweise) • Integriertes Auslandsstudium 	Ein Fach aus der Gruppe der Wahlpflichtfächer <ul style="list-style-type: none"> • Betriebswirtschaftliche Steuerlehre • Betriebliches Umweltmanagement • Consulting • Controlling • Externes Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung • Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre • Marketing und Handel • Organisation und Personalwirtschaft • Produktion und Logistik • Integriertes Auslandsstudium 	Gegenstand des Studium Generale können Lehrveranstaltungen innerhalb der gesamten Universität sein. Das Studium Generale ist nicht Gegenstand der Diplom- bzw. Diplom-Vorprüfung. Es sollte im Grundstudium begonnen werden und möglichst in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Studium stehen.
	Studienbegleitende Prüfungen und mündliche Abschlussprüfungen, Studienarbeit, Diplomarbeit (14 SWS)					

SWS = Semesterwochenstunden"

Ergänzungsfächer

im technischen Wahlpflichtfach Energietechnik

- Heizung, Lüftung, Klimatechnik,
- Kühl- und Kältetechnik,
- Wärmetransformation,
- Nutzung regenerativer Energiequellen,
- Energietechnisches Praktikum,
- Energiemanagement,

im technischen Wahlpflichtfach Anlagen- und Sicherheitstechnik

- Anlagenplanung,
- Anlagendiagnose- und -instandhaltung,
- Fließschemasimulation,
- Anlagensicherheit/Sicherheitsmanagement,
- Anlagenprojektierung.

(7) In der Anlage erhält die Tabelle IV folgende Fassung:

*"Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Werkstofftechnik
Inhalte der Fächer des Hauptstudiums*

Hauptstudium						
	Pflichtfächer			Wahlpflichtfächer		
Fächer	Wirtschaftsrecht	Technisches Pflichtfach	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Technisches Wahlpflichtfach	Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach	Studium Generale
Semester	4 SWS	24 SWS	14 SWS	16 SWS	14 SWS	
5. bis 10. Semester 86 SWS	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in das öffentliche Recht oder • Einführung in das Zivilrecht 	<ul style="list-style-type: none"> • Messtechnik • Werkstoffprüfung • Struktur und Gefüge • Physikalische Methoden der Werkstoffcharakterisierung I • Metallische Werkstoffe • Anorganisch-nichtmetallische Werkstoffe • Polymere Werkstoffe 	<ul style="list-style-type: none"> • Absatztheorie • Externes Rechnungswesen • Grundlagen der Unternehmensführung • Grundzüge der Unternehmensbesteuerung • Internes Rechnungswesen • Investitions- und Finanzierungstheorie • Ökologische Unternehmenspolitik • Produktionsmanagement • Seminar 	Kunststofftechnik <ul style="list-style-type: none"> • Werkstoffkunde der Kunststoffe • Kunststoffverarbeitung • Ergänzungsfächer (wahlweise) oder Qualitätssicherung • Qualitätsmanagement/-sicherung • Werkstoffcharakterisierung II • Ergänzungsfächer (wahlweise) Integriertes Auslandsstudium	Ein Fach aus der folgenden Gruppe der Wahlpflichtfächer <ul style="list-style-type: none"> • Betriebswirtschaftliche Steuerlehre • Betriebliches Umweltmanagement • Externes Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung • Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre • Consulting • Controlling • Marketing und Handel • Organisation und Personalwirtschaft • Produktion und Logistik • Integriertes Auslandsstudium 	Gegenstand des Studium Generale können Lehrveranstaltungen innerhalb der gesamten Universität sein. Das Studium Generale ist nicht Gegenstand der Diplom- bzw. Diplomvorprüfung. Es sollte im Grundstudium begonnen werden und möglichst in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Studium stehen.
Studienbegleitende Prüfungen und mündliche Abschlussprüfungen, Diplomarbeit, Studienarbeit (14 SWS)						

SWS = Semesterwochenstunden"

Ergänzungsfächer

im technischen Wahlpflichtfach Kunststofftechnik

- Mechanik der Verbunde und Kunststoffe,
- Kunststoffprüfung,
- Kunststoffeinsatztechnik,
- Produktionslogistik,

im technischen Wahlpflichtfach Qualitätssicherung

- Technische Bruchmechanik,
- Korrosion/Korrosionsschutz,
- Kunststoffprüfung,
- Qualitätssicherung/Materialzulassung/Produkthaftung."

(8) Gliederungspunkt 2 der "Richtlinie für die Ausbildung im Industriepraktikum im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen" im Anhang der Studienordnung erhält folgende Fassung:

"Das Praktikum im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen umfasst insgesamt sechs Monate; es beinhaltet zu etwa gleichen Teilen sowohl technische als auch kaufmännisch-ökonomische Aspekte. Die Gesamtzeit kann in Abschnitte von jeweils mindestens 4 Wochen unterteilt werden. Es wird empfohlen, einen Teil des Praktikums bereits vor Studienbeginn zu absolvieren."

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in Kraft.

Vom Akademischen Senat am 09.04.2003 genehmigt.

Halle (Saale), 30. April 2003

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Herausgeber:

Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg
– Der Kanzler –
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)
Tel.: (03 45) 55-2 10 10/11/12
Fax: (03 45) 55-2 70 76
e-mail: kanzler@uni-halle.de

Kontakt:

Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg
Zentrale Geschäftsstelle, Herr Weniger
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)
Tel.: (03 45) 55-2 10 24/25
Fax: (03 45) 55-2 70 85
e-mail: pweniger@zuv3.verwaltung.uni-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg (BekO § 1).

Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/abl.htm>